

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

20. Sitzung des Petitionsausschusses am 06.08.2013
21. Sitzung des Petitionsausschusses am 27.08.2013

Seite 3 - 48
Seite 49 - 107

15-P-2011-02765-00

Oerlinghausen
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Lärmsituation am Flugplatz in O. beschäftigt. Es handelt sich um einen 1999 genehmigten Sonderlandeplatz. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass seitens der betreibenden Flugplatzgemeinschaft kein Interesse an gewerblichem Hubschrauberbetrieb mehr besteht. Seit 2011 sind die diesbezüglichen Zahlen auch massiv zurückgegangen.

Da der Flugplatz als Leistungs- und Schulungszentrum stets mit Lärm verbunden sein wird, begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft aller Beteiligten zu regelmäßigen institutionalisierten Gesprächen unter der Moderation der Stadt O.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass der Betreiber bereits jetzt durch Selbstbeschränkungen die Möglichkeiten der erteilten Genehmigung aus Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn nicht völlig ausschöpft. Der Ausschuss begrüßt auch die Bereitschaft des Betreibers, mit den Sporttreibenden insbesondere über die Frage der sogenannten Platzrunden noch einmal sprechen zu wollen.

Der Ausschuss empfiehlt den Beteiligten, im Rahmen der anstehenden institutionalisierten Gespräche noch einmal erneut intensiv über die Frage der zeitlichen Beschränkungen ins Gespräch zu kommen.

15-P-2012-01535-01

Wuppertal
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-06992-00

Bielefeld
Disziplinarrecht, Gnadenrecht
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die geltend gemachten Entschädigungsansprüche im Hinblick auf die rechtskräftig aufgehobene Disziplinarverfügung geprüft.

Der Ausschuss bedauert die gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Herrn B., sieht jedoch keine Möglichkeit, ihm bei der Durchsetzung der erhobenen Forderungen zu helfen. Das Disziplinarverfahren wurde vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung aufgrund sachlicher Erwägungen durchgeführt. Im Hinblick auf die disziplinarische Beurteilung des Verhaltens hat das Gericht die Auffassung von Herrn B. bestätigt und den Verweis aufgehoben. Daraus ergibt sich noch kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung.

Die dienstrechtlichen Gesichtspunkte sind Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das bislang noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF), ihn über den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIWF vom 30.07.2013.

15-P-2012-07574-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01064-00

Hagen
Strafvollzug

Die Prüfung der Petition hat keine Veranlassung ergeben, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-01112-00

Langerwehe
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Langerwehe im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind von der Aufsichtsbehörde nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch widersprechen.

Die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die Vorhaben der Gemeinde den Zielen der Raumordnung entsprechen und landesplanerisch keine Bedenken bestehen. Der Absicht der Gemeinde, die Bauflächen des Flächennutzungsplans um einzelne Grundstücke zu ergänzen, stehen Ziele der Raumordnung somit nicht entgegen.

Die Gemeinde hat mit ihren Bauleitplanverfahren noch nicht begonnen. Für diese Verfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Landschafts- und Wasserschutzes werden Gegenstand der weiteren Planverfahren sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen der Vorhaben abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Die Petenten werden somit im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Gelegenheit haben, ihre Einwände vorzubringen. Der Ausgang der künftigen Bauleit-

planverfahren ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung eines Arbeitskreises, der sich mit der Baulandentwicklung in Hamich beschäftigen soll, durch die Gemeinde Langerwehe.

Im Hinblick auf die denkbaren und teilweise gewünschten, teilweise aber auch abgelehnten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass alle angesprochenen Erweiterungsabsichten im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet liegen. Gemäß dem Ziel des Schutzes und Erhalts von Natur und Landschaft, aber auch landwirtschaftlicher Produktionsflächen sollten zuerst alle Möglichkeiten einer sinnvollen Innenentwicklung geprüft und abgewogen werden.

16-P-2012-01440-00

Simmerath
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde der Städteregion Aachen, die Voraussetzungen für ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht für den Petenten noch einmal zu prüfen. Er weist darauf hin, dass nach dem einschlägigen Erlass der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) vom 02.07.2012 der Schutzbereich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nur dann nicht eröffnet ist, „wenn ohne weiteres erkennbar ist, dass die Verwurzelung im Herkunftsstaat noch überwiegt“ (Seite 5), was anhand einer Gesamtschau der Lebensumstände des Ausländers zu ermitteln ist. Der genannte Erlass betont weiter, dass auch bei geduldeten Personen die Eröffnung des Schutzbereichs nicht ausgeschlossen ist. Dass der Petent in der Vergangenheit Straftaten begangen hat, ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen, stellt jedoch nur einen unter zahlreichen Gesichtspunkten dar, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass es sich um eher

geringfügige Straftaten handelte, die nun bereits länger zurückliegen.

Unabhängig davon empfiehlt der Ausschuss der Behörde, gemäß Nr. 2 des Erlasses des Innenministeriums vom 14.02.2007 vor einer möglichen Rückführung des Petenten nochmals mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Kontakt zu treten, da die Feststellung des BAMF, dass keine Abschiebeverbote bestehen, bereits über vier Jahre zurückliegt und zudem nach Mitteilung des MIK neue Bewertungen des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen zur Lage im Irak vorliegen.

Der Petitionsausschuss bittet um Bericht über den Fortgang des Verfahrens binnen vier Monaten.

16-P-2012-01474-00

Hemer

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er missbilligt, dass die Klinik Hemer nicht ordnungsgemäß dokumentiert hat, wer den Beschluss vom 02.12.2011 Herrn W. zugestellt hat. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, die sicherstellen, dass die Klinik Hemer künftig die Zustellung solcher Beschlüsse nachweisen kann.

Die Entscheidungen der Amtsgerichte Altena, Lüdenscheid und Iserlohn sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Soweit Herr W. rügt, dass es ihm untersagt sei, sich in irgendeiner Art und

Form zu beschweren, ist dies nicht nachvollziehbar. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass er zahlreiche Beschwerden und Anträge bei Gericht eingereicht hat, auf die stets eine zeitnahe Reaktion und Entscheidung erfolgt ist.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass sämtliche Unterbringungsbeschlüsse eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Abschriften davon wurden jeweils an Herrn W. mit der Adresse "Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemer" versandt.

16-P-2012-01484-00

Mettmann

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Anwohner des Weges Diepensiepen in M. beschäftigt. Dieser Weg lässt sich wegen seines extrem mangelhaften Zustands nur mit größter Vorsicht von Pkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es in der Vergangenheit gute Gespräche bezüglich der Unterhaltung des Weges gegeben hat, die letztlich aber nicht zu Ergebnissen geführt haben, da die Frage der Haftung offen blieb.

Der Ausschuss unterbreitet sowohl der Stadt M. als auch den Anwohnern des Weges Diepensiepen folgenden Vorschlag:

Die Anwohner des Wegs Diepensiepen zahlen auf eigene Rechnung und zu gleichen Anteilen einen moderaten Ausbau, der nicht den straßenrechtlichen Standards entsprechen muss. Sie werden hierzu durch die Stadt M. in der Weise unterstützt, dass die Stadt die Kontakte zu entsprechenden Firmen, die für sie sonst Ausbauarbeiten verrichten, herstellt. Die Stadt M. wird zugleich wieder das Eigentum an der Straße Diepensiepen aufnehmen und eine Änderung des Grundbucheintrags veranlassen. Als ehemalige Eigentümerin steht ihr dieses Recht zu.

Würde der Weg durch die Stadt M. nach Straßenausbausatzung ausgebaut, hätte dies erheblich höhere Kosten für alle Anlieger zur Folge.

Stadt und Anwohner treffen diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung.

Mit der Fertigstellung der Straße und Eintragung der Stadt M. als Eigentümerin hat die Stadt den Vorteil, in den nächsten Jahren eine wiederhergestellte und von den Anwohnern bezahlte Straße zu haben. Insofern ergibt sich zurzeit kein Bedarf für den Einsatz kommunaler Finanzmittel. Zugleich wird damit auch der touristischen Bedeutung dieses Weges Rechnung getragen.

Diese Lösung stellt auch keinen Präzedenzfall dar, da die Stadt in der Vergangenheit bereits Eigentümerin des Weges war. Auf diese Weise wird auch Rechtssicherheit im Hinblick auf die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht hergestellt.

Der Ausschuss bittet den Bürgermeister der Stadt M., hierüber auch den Rat der Stadt zu informieren.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2012-01509-00

Velbert

Baugenehmigungen

Straßenverkehr

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr D. nunmehr seinen Imbisswagen hat veräußern müssen. Seinem ursprünglichen Begehren kann daher nicht mehr entsprochen werden. Der Ausschuss hat in einem Erörterungstermin zur Kenntnis genommen, dass die Stadt V. Herrn D. bei der Veräußerung seiner unter Zwangsverwaltung stehenden Immobilie dergestalt behilflich sein wird, dass der

Kontakt zur örtlichen Wirtschaftsförderung hergestellt wird. Zugleich wird die Stadt sich auch gegenüber dem Zwangsverwalter dafür einsetzen, mit der Zwangsversteigerung noch zu warten, bis die Möglichkeiten einer freihändigen Veräußerung abschließend geprüft worden sind. Letztlich handelt es sich jedoch um eine privatrechtliche Angelegenheit des Herrn D.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Bauen, Wohnung, Stadtentwicklung und Verkehr, ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2012-01592-00

Schleiden

Verfassungsrecht

Den Einspruch des Petenten gegen die Bürgermeisterwahl hat der Rat der Stadt Schleiden mit Beschluss vom 13.12.2012 als unbegründet zurückgewiesen.

Das Kommunalwahlgesetz sieht ebenso wie das Bundes- und das Landeswahlgesetz keine rechtliche Verpflichtung der Kommune zur Bereitstellung von Stimmzettelschablonen vor. Es ist Wahlberechtigten auch ohne Stimmzettelschablonen möglich, an der Wahl teilzunehmen. Nach dem Kommunalwahlgesetz kann ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es steht dem Wähler hierbei frei, ob er als Vertrauensperson z. B. jemanden aus dem persönlichen Umfeld heranzieht oder sich etwa der Hilfe eines Mitglieds des Wahlvorstands bedient. Nach der Kommunalwahlordnung ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung bei der Wahlentscheidung eines anderen erlangt hat.

Stimmzettelschablonen sind ein freiwilliges Angebot seitens der Blindenverbände an

Blinde und Sehbehinderte zur zusätzlichen Erleichterung des Wahlvorgangs.

Nach Auskunft des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Nordrhein e.V. ist vorgesehen, gegebenenfalls zur übernächsten Kommunalwahl in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales Stimmzettelschablonen anzubieten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass weder eine Diskriminierung des Petenten als Sehbehinderter noch eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl ersichtlich sind. Eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes ist im Hinblick auf das Anliegen des Petenten nicht angezeigt.

Eine Anfrage des Petenten zu der Anzahl der Schwerstsehbehinderten bzw. Blinden liegt bei der Stadt Schleiden nicht vor. Die Stadt hat die Petition dennoch zum Anlass genommen, die Anzahl der Schwerstsehbehinderten und Blinden im Stadtgebiet zu ermitteln. Nach Auskunft des Landschaftsverbands Rheinland, der das Blindengeld zahlt, existiert jedoch keine Auswertung bezogen auf die Stadt Schleiden. Laut Geschäftsbericht des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bonn-Rhein/Sieg e. V. stammt kein Mitglied aus dem Stadtgebiet Schleiden. Somit konnte auch nicht ermittelt werden, ob eventuell ein spezieller Bedarf an Stimmzettelschablonen zur Kommunalwahl gegeben sein könnte.

16-P-2012-01923-00

Köln

Bauordnung

Baugenehmigungen

Grundlage für das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Bauordnung NRW. Nach dieser Vorschrift haben die Bauaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter anderem bei der Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen zu treffen. Dies umfasst die

Befugnis, formell und materiell illegale Nutzungen baulicher Anlagen zu untersagen.

Die gewerbliche Wäscherei der Petentin ist formell illegal, weil es an der erforderlichen Baugenehmigung für die Nutzung der Garage fehlt. Die fehlende Baugenehmigung wird nicht durch die Gewerbeummeldung ersetzt. Im Übrigen ist die gewerbliche Wäscherei in der Garage auch materiell illegal. Sie verstößt gegen Bauplanungsrecht. Das Grundstück der Petentin befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Köln, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des § 34 des Baugesetzbuchs zu beurteilen ist. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es handelt sich bei der Umgebung des besagten Grundstücks um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der vorrangig durch Wohnbebauung geprägt ist. Dieses Gebiet entspricht einem reinen Wohngebiet, in dem eine gewerbliche Wäscherei nicht zulässig ist.

Die Nutzung der Garage als Wäscherei wurde daher zu Recht untersagt.

16-P-2012-01957-00

Köln

Staatliches Bauwesen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Amts- und Landgericht Köln an der Luxemburger Straße in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb, welche Maßnahmen

ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden. Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

16-P-2012-01992-00

Gummersbach

Ordnungswesen

Abgabenordnung

Die Stadt Köln hat sich auf Bitten des Petitionsausschusses dazu bereit erklärt, den Petenten erneut anzubieten, auf gegen sie titulierte Gebührenforderungen zu verzichten. Der Petitionsausschuss sieht hierin ein anerkennenswertes Entgegenkommen der Stadt Köln. Er kann den Petenten nur dringend empfehlen, mit der Ordnungsbehörde der Stadt Köln in Kontakt zu treten und sich zum Abschluss einer solchen Erlassvereinbarung bereit zu erklären, auch wenn diese ausdrücklich den Verzicht auf „wildes Plakatieren“

verlangt. Sie müssen sich vor Augen halten, dass sie Einwendungen gegen die Berechtigung der Forderung auch vor Gericht nicht mehr geltend machen können und dass das Verbot des „wildes Plakatierens“ ohnehin besteht. Die Petenten müssen durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorliegt und bei Vollstreckung der Forderung ihre wirtschaftliche Existenz bzw. die ihres Gewerbes gefährdet wäre. Nur dann lässt das Gesetz einen Erlass der Forderung überhaupt zu.

Der Petitionsausschuss wünscht sich, dass auch traditionsreiche Kleinstunternehmen wie dasjenige der Petenten weiterhin bestehen können. Von daher begrüßt er, dass die Stadt Köln im laufenden Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Werbenutzungsrechten darauf hinzuwirken versucht, dass die Werberechte für nur stadtteilbezogene Werbung von Unternehmen wie demjenigen der Petenten nicht kommerziell vermarktet werden, sondern entsprechende Werbung von der Stadt unmittelbar gegen geringeres Entgelt gestattet werden kann. Dies wäre ganz im Sinne der Petenten. Es lässt sich jedoch aus heutiger Perspektive noch nicht mit Sicherheit sagen, ob sich eine solche Regelung in den anstehenden Verhandlungen durchsetzen lässt.

Solange die angestrebte Regelung noch nicht besteht, bittet der Petitionsausschuss die Petenten um Verständnis dafür, dass die Stadt Köln verpflichtet ist, das derzeit geltende Recht gegenüber allen Betroffenen gleich anzuwenden und nicht nach freiem Ermessen Ausnahmen zugunsten der Petenten machen kann. Die Stadt Köln wird gebeten, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rücksicht auf die schwierige Situation der Petenten zu nehmen.

16-P-2013-00045-01

Rhede

Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Es ist nicht erkennbar, welches Anliegen der Petent mit der Petition verfolgt. Der Petent verfügt über ein gültiges Aufenthaltsrecht, einen gültigen Reiseausweis und die Erwerbstätigkeit ist ihm uneingeschränkt gestattet.

Der Petent, dessen Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, wurde 1981 in Rhede als Sohn jugoslawischer Eltern geboren. Die weiteren Jahre waren gekennzeichnet durch mehrfache Wohnsitzwechsel, verbunden mit dem Wechsel der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, unbekanntem Aufenthaltsort, teilweiser Obdachlosigkeit und einer Vielzahl von Straftaten mit der Folge von Freiheitsentziehung auch ohne Bewährung. Seitens der zuständigen Ausländerbehörden wurde der Petent mehrfach aufgefordert, sich um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen. Nachdem er nunmehr nach Jahren endlich seiner Mitwirkungspflicht genügt und am 08.07.2009 sein deutsches Kind geboren wurde, erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis und einen Reiseausweis für Ausländer.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-00569-01

Bad Honnef

Personalausweis
Passwesen
Personenstandswesen

Die weitere Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 02.10.2012 bleiben.

16-P-2013-00647-01

Wesel

Sozialhilfe

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage, muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.01.2013 verbleiben.

Herr K. wurde im Rahmen seines Scheidungsverfahrens vor dem Amtsgericht Moers und im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf rechtskräftig zu nachehelichen Unterhaltszahlungen gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau verpflichtet.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Dieser Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist kraft Gesetz bis zur Höhe der von der Stadt Moers als Träger der Sozialhilfe gewährten Leistungen rechtmäßig auf diesen übergegangen.

Die von der Stadt Moers getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2013-00659-01

Bonn

Besoldung der Beamten

Die Petition des Rehabilitationszentrums G., vertreten durch seine Geschäftsführung, richtet sich gegen beihilfe-rechtliche Entscheidungen, stationäre neurologische Rehabilitationsmaßnahmen nicht als stationäre Krankenhausbehandlungen einzustufen. Insbesondere geht es um die Regelung des § 6 Abs. 3 der Beihilfenverordnung (BVO), nach der im Rahmen stationärer Rehabilitationsmaßnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig sind, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen

hat. Werden neben diesen Kosten Arztkosten oder ähnliches gesondert in Rechnung gestellt, ist die Pauschale um 30 % zu kürzen. Diese Regelung gilt für Krankenhäuser nicht. Der Petent verlangt, dass die beihilferechtlichen Bestimmungen für Krankenhäuser auch auf seine nicht als Krankenhaus zugelassene Rehabilitationseinrichtung angewendet werden.

Die beihilferechtliche Regelung des § 6 BVO hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt. Eine Änderung im vom Petenten gewünschten Sinne ist nicht beabsichtigt.

Die unterschiedlichen beihilferechtlichen Bestimmungen über die Festsetzung von Beihilfen zu Aufwendungen für stationäre Krankenhausaufenthalte und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen wurden der Klinikleitung in der Vergangenheit bereits mehrfach, auch in mehreren Besprechungen mit ihren anwaltlichen Vertretern, erläutert.

Die vom Petenten zudem kritisierte Änderung des § 6 BVO im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der BVO vom 09.12.2012 (GV.NRW. S. 642) hat zu keiner materiell rechtlichen Änderung geführt; die Änderung diente lediglich der Klarstellung.

Das Rehabilitationszentrum G. hat bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den Leiter des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und gegen den Finanzminister Strafanzeige u. a. wegen Rechtsbeugung erstattet. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-00803-02

Gelsenkirchen
Ordnungswesen

Die Petentin hat sich mit der neuerlichen Beschwerde auch an das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen gewandt habe. Aufgrund der erneut geschilderten

Lärmbelästigung durch den Fahnenmast des Nachbarn führte das Referat Umwelt am 14.05.2013 bei windigen Wetterverhältnissen einen Ortstermin durch. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Metallösen an der Fahne mit Isolierband umwickelt waren und keine Geräusche verursachten. Auch eine weitere Fahne auf dem Balkon des Nebengebäudes gab keinerlei Klingelgeräusche ab.

Im Umfeld der Petentin befinden sich weitere Fahnenmasten. Am Tag des Ortstermins konnten jedoch auch bei dieser sehr windigen Wetterlage keinerlei Klimpergeräusche durch die Fahnenstangen festgestellt werden.

Insgesamt konnten keine Geräusche wahrgenommen werden, die nach allgemeiner Anschauung als Belästigung hätten bewertet werden können.

Die Stadt Gelsenkirchen ist der Beschwerde der Petentin nachgegangen und hat keine Feststellungen gemacht, die Anlass für weitere Maßnahmen gegeben hätten. Das Vorgehen der Stadt Gelsenkirchen im Zusammenhang mit der Beschwerde der Petentin ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-01062-01

Kaltenkirchen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass Herr M. mit seiner weiteren Eingabe keine neuen Aspekte vorträgt.

Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen und verweist auf seinen Beschluss zur Petition Nr. 16-P-2012-01062-00 vom 29.01.2013.

Zum besseren Verständnis erhält Herr M. je eine Kopie der Stellungnahmen des MIK vom 20.12.2012 und 10.07.2013.

16-P-2013-01652-01

Marl

Lehrerausbildung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.03.2013 zu ändern.

Zu ihren Einwänden erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.06.2013.

16-P-2013-01784-01

Solingen

Abgabenordnung

Im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses kann zur Besteuerung oder Inhaftungnahme Dritter ohne deren Zustimmung nicht Stellung genommen werden. Dies gilt auch für die in der Petition angesprochene Haftung einer Geschäftsführerin der früheren Betreiber-GmbH für Steuerschulden der GmbH. Insoweit können nur allgemeine Ausführungen zur Inanspruchnahme von Haftungsschuldern gemacht werden.

Der Petent ist bislang vom Finanzamt nicht in Haftung genommen worden. Nach der Abgabenordnung darf ein Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde.

Steuerschuldner im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der die Steuer schuldet. Ist der Betriebsinhaber eine juristische Person, z. B. eine GmbH, so ist diese Steuerschuldnerin. Die Geschäftsführer der GmbH sind nicht Steuerschuldner, sie können gegebenenfalls für die Schulden der GmbH in Haftung genommen werden. Eine festgelegte Rangordnung der Inanspruchnahme, wie sie nach der Abgabenordnung zwischen dem Haftungs- und dem Steuerschuldner vorgeschrieben

ist, gibt es unter Haftungsschuldern in diesem Sinne nicht. Wen das Finanzamt von mehreren Haftungsschuldern in Anspruch nimmt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. In der Regel ist es ermessensgerecht, wenn die Finanzverwaltung alle in Betracht kommenden Haftenden mittels Haftungsbescheid nebeneinander in Anspruch nimmt. Personen, die nebeneinander für eine Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis haften, sind Gesamtschuldner. Jeder Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung.

Sollte ein Haftungsbescheid gegen den Petenten ergehen, würde dieser auch Ausführungen zum sogenannten Auswählermessen enthalten. Insbesondere würde ein solcher Bescheid auch zum Ausdruck bringen, warum der Petent neben anderen Haftungsschuldern oder anstelle anderer ebenfalls für die Haftung in Betracht kommender Personen in Anspruch genommen wird.

Soweit der Petent mit der Entscheidung des Finanzamts nicht einverstanden ist, kann er seine Rechte mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen (Einspruch, Klage) weiter verfolgen.

16-P-2013-01981-01

Geldern

Bauleitplanung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 28.09.1998, 11.06.2002, 10.09.2002 und vom 04.06.2013 verbleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02157-00

Stemwede

Ausländerrecht

Die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung vom 23.05.2013 ein Ersuchen zugunsten des Petenten ausgesprochen. Dem Anliegen des Petenten ist somit entsprochen.

Dem Petenten wurde mit Schreiben der Ausländerbehörde vom 23.07.2013 mitgeteilt, dass ihm grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Er wurde gebeten, Kontakt mit der Ausländerbehörde aufzunehmen und die Einzelheiten zu besprechen.

16-P-2013-02232-00

Remscheid

VermessungswesenKatasterwesen

Die Widersprüche in der Darstellung der Lage der Gebäude auf dem in der Petition genannten Grundstück in den Katastrerausügen aus den Jahren 2000 und 2010 sind auf fehlerhafte Eintragungen von Vermessungsergebnissen aus der Urvermessung in die damalige Urkarte entstanden. Der Kartenauszug aus dem Jahre 2000 enthielt noch diese Fehler, die ab dem Jahre 2001 bei der Erstellung der automatisierten Liegenschaftskarte weitestgehend bereinigt wurden. Insofern enthält der Kartenauszug aus dem Jahre 2010 die richtige Lage dieser Gebäude.

Das Katasteramt der Stadt Remscheid hat der Petentin sowohl schriftlich als auch mündlich die Darstellung im Liegenschaftskataster dahingehend erläutert, dass die Grundstücksgrenzen im fraglichen Bereich aus der Urvermessung stammen und ihre Lage daher weder ermittelt noch von den beteiligten Grundstückseigentümern anerkannt worden sind. Insofern kann keine Aussage getroffen werden, ob tatsächlich eine Grenzüberbauung stattgefunden habe.

Die gemeinsame Grenze der Grundstücke Flurstücke 10 und 12 ist bisher nicht festgestellt. Um Rechtssicherheit in dieser Angelegenheit herbeizuführen, wird den beteiligten Grundstückseigentümern empfohlen, eine entsprechende Grenzvermessung zum Zwecke der Grenzfeststellung beim Katasteramt der Stadt Remscheid zu beantragen.

16-P-2013-02277-00

Bad Münstereifel

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.07.2013.

16-P-2013-02321-00

Emsdetten

KommunalabgabenWasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Das von der Stadtwerke Emsdetten GmbH erhobene „Bereitstellungsentgelt Niederschlagsnutzungsanlage“ in Höhe von 1,30 Euro/Monat ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 21.06.2013.

16-P-2013-02422-00

Dortmund

Ausländerrecht

Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland zuständig und verantwortlich.

Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen besteht keine Zuständigkeit oder Möglichkeit, auf das Entscheidungsverfahren im Bereich der Erteilung von Einreisevisa zugunsten von im Ausland lebenden Familienangehörigen Einfluss zu nehmen.

Wird wie bei vorliegender Petition der Nachzug einer Familie aus Jordanien angestrebt, muss demnach ein Visumsantrag bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden, die in einem verwaltungsinernen Verfahren die zuständige Ausländerbehörde beteiligt. Mit der Petition kann dann nur die Stellungnahme einer beteiligten nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde überprüft werden.

Dem Petenten wird anheimgestellt, für den Familiennachzug einen Antrag auf ein Einreisevisum bei der Deutschen Botschaft in Jordanien zu stellen bzw. sich mit einer Petition an den Deutschen Bundestag zu wenden.

16-P-2013-02462-00

Düsseldorf

Recht der TarifbeschäftigtenHilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Er geht nach den Darlegungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) davon aus, dass die Gespräche, die mit dem Petenten und sechs seiner Kollegen zur Urheberschaft

des im Juni 2012 aufgetauchten anonymen Schreibens zu behaupteten Missständen im LBV stattfanden, ausschließlich zu dem Zweck geführt wurden, die Betroffenen darüber zu unterrichten, dass sie von anderen Mitarbeitern als mögliche Verfasser genannt worden waren. Die Hausleitung hat sich diese Verdächtigungen nicht zu Eigen gemacht. Der Petitionsausschuss hält es für gut nachvollziehbar, dass die Urheber der Verdächtigungen ihrerseits den Betroffenen nicht benannt wurden, um den Schaden für den Betriebsfrieden zu begrenzen.

Bezüglich der Pausenzeiten des Petenten hat dieser eingeräumt, hier nicht immer ganz genau auf die Uhr zu sehen. Sofern im Streit steht, in welchem Ausmaß der Petent seine Pausen überzogen hat, hält es der Petitionsausschuss für nicht zielführend, hierzu in eine Beweisaufnahme einzutreten. Er appelliert an den Petenten, die Pausenzeiten in Zukunft genauer einzuhalten, und an die Behörde, in diesem Zusammenhang ergangene besondere Anordnungen gegen den Petenten auszusetzen.

Sofern die Krankmeldung durch den Petenten unmittelbar nach dem Kritikgespräch mit ihm sogleich zu einer Überprüfung durch den Medizinischen Dienst führte, hält dies der Petitionsausschuss nur dann für gerechtfertigt, wenn beim LBV generell schon bei einer vereinzelt Krankmeldung unter besonderen Umständen eine solche Überprüfung durchgeführt wird. Der Ausschuss regt an, diese Praxis generell auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überdenken und in Zukunft lediglich bei erheblichen Verdachtsmomenten (wiederholte Krankmeldung oder Krankmeldung für längere Zeit) eine Überprüfung anzuordnen.

In Bezug auf die räumliche Umsetzung des Petenten in ein anderes Büro geht der Petitionsausschuss mit der Schwerbehindertenvertretung des LBV davon aus, dass deren fehlende Beteiligung nicht den Versuch einer absichtlichen Umgehung darstellt. Das LBV hat

zugesagt, hier im Einvernehmen mit dem Petenten eine Lösung zu finden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Unstimmigkeiten zwischen dem Petenten und seiner Behördenleitung durch gegenseitige Rücksichtnahme und bei Verzicht auf vergangenheitsbezogene Vorwürfe ohne größere Schwierigkeiten zu beheben sein müssten.

16-P-2013-02488-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.07.2013.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-02545-01

Münster

Staatsangehörigkeitsrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen und gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.07.2013 verwiesen.

16-P-2013-02551-00

Herne

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Nach Abschluss der Prüfung besteht keine Veranlassung, der Landesregierung

(Finanzministerium) eine Empfehlung auszusprechen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.07.2013.

16-P-2013-02562-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte unterrichtet.

Da von Herrn W. keine Vollmacht und keine Schweigepflichtentbindung des Betroffenen vorgelegt worden sind, könne ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfungen erteilt werden.

16-P-2013-02565-00

Köln

Bergbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Wunsch der Petentin kann nicht entsprochen werden. Die Rodung ist auf Basis strenger Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Petentin erhält zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 17.06.2013.

16-P-2013-02593-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 26.07.2013. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02617-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Der Petent begehrt die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts, das ihm die Erwerbstätigkeit als Koch erlaubt. Die dafür erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erteilt worden.

Die Ausländerbehörde hat den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht abgelehnt. Damit ist der Petent weiter im Besitz der erteilten Fiktionsbescheinigung und hat die Möglichkeit, doch noch eine Beschäftigung zu finden, die gegebenenfalls mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung ist. Sollte dies in absehbarer Zeit nicht der Fall sein, gibt es nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand keine Möglichkeit, seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlauben. Er muss dann mit einer Ordnungsverfügung rechnen und seiner Ausreisepflicht nachkommen.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02739-00

Aachen

Grundsicherung

Die Entscheidungen und Verfahrensweise der Stadt Aachen als örtlichem Träger der Sozialhilfe, die überzahlten Leistungen per Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückzufordern, entsprechen den rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Frau V. erstattet die entstandene Überzahlung derzeit mit monatlich 20 Euro. Ihr wurde und wird vom Sozialamt der Stadt Aachen weder in Bescheiden noch in anderen Schreiben Sozialhilfebetrug vorgeworfen. Bedauerlicherweise hat die Petentin die behördliche Formulierung „zu Unrecht erbrachte Leistungen“ auf sich bezogen, ohne dass hierzu ein Anlass besteht.

16-P-2013-02743-01

Duisburg

SozialhilfeGrundsicherungKrankenversicherung

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.07.2013 verbleiben.

Herrn D. wurde bereits fernmündlich empfohlen, kurzfristig beim Sozialamt der Stadt Duisburg vorzusprechen und gegebenenfalls einen Grundsicherungsantrag zu stellen.

16-P-2013-02772-00

Preußisch Ströhen

SozialhilfeSchulen

Die vom Kreis Minden-Lübbecke als zuständigem Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes beim Gesundheitsamt getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind

rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Begründung des inzwischen bestandskräftig gewordenen Widerspruchsbescheides vom 11.12.2012 wird verwiesen.

Tobias wurde bisher in der Grundschule im Rahmen des Konferenzentrums für sonderpädagogische Förderung (KsF ERSt) entsprechend betreut und unterstützt. Die Unterstützung fand nach einem festgelegten Förderplan statt. Für den Übergang in die Sekundarstufe I zum Schuljahr 2013/2014 wurde zum Halbjahr des laufenden Schuljahres vom KsF ERSt ein Übergangsgutachten vorgelegt, aus dem weiterhin der notwendige Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Lernen hervorgeht. Auf Wunsch der Eheleute B. wird die Beschulung ihres Kindes vor Ort in der KsF ERSt-Region an der Hauptschule in Rahden, die über eine entsprechende sonderpädagogische Ressource verfügt, erfolgen. Der Förderschwerpunkt Lernen ist aus schulfachlicher Sicht auch weiterhin gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss wünscht Tobias viel Erfolg für seine weitere Schullaufbahn.

16-P-2013-02850-00

Meerbusch

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02875-00

Köln

Einkommensteuer

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt wird über den Einspruch der Petentin sowie über den Erlass von Nachzahlungszinsen nach § 233 a der Abgabenordnung zur Einkommensteuer 2005 bis 2010 des verstorbenen Vaters noch entscheiden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.06.2013.

16-P-2013-02917-00

Ratingen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Herr K. bittet um Erteilung einer Sondergenehmigung, die ihm das Befahren der Umweltzonen mit seinem Wohnmobil ohne Plakette gestattet.

Eine seinem Anliegen entsprechende Sondergenehmigung ist generell für Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

Die landesweit einheitlichen Ausnahmeregelungen treffen für Herrn K. nicht zu, da er neben seinem Wohnmobil einen umweltzonengeeigneten Pkw hält und nicht in einer Umweltzone lebt.

16-P-2013-02935-00

Attendorn

Strafvollzug

Die Petition beruht auf einer geänderten Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit. Die Gehaltsabrechnungen von Herrn F. sind danach nicht zu beanstanden.

Zur näheren Information erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.05.2013.

16-P-2013-02970-00

Bielefeld

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht sich jedoch nicht in der Lage, eine Empfehlung auszusprechen.

Eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis kann nach dem Aufenthaltsgesetz nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt. Die Bundesagentur ist hierbei ihrerseits rechtlich gebunden und verfügt nicht über einen Entscheidungsspielraum. Sie überprüft anhand eines Suchlaufs, ob es sogenannte bevorrechtigte Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer gibt. Sobald der Suchlauf solche bevorrechtigten Personen ausweist, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bevorrechtigten die Arbeitsstelle tatsächlich besetzen. Die Ausländerbehörde kann ihrerseits die Zustimmung der Bundesagentur nicht ersetzen.

Bislang hat die Ausländerbehörde noch nicht über den Antrag der Petentin entschieden. Diese hat derzeit noch Gelegenheit, sich um eine andere Stelle zu bemühen, zu der dann eine Zustimmung erteilt werden kann. Die Petentin sollte dabei darauf achten, dass die Stellenbeschreibung, die der potentielle Arbeitgeber an die Bundesagentur schicken müsste, die Stellenanforderungen möglichst genau beschreibt, weil es dann umso unwahrscheinlicher ist, dass sich Bevorrechtigte finden. Je allgemeiner umgekehrt die Stellenbeschreibung ist, desto eher finden sich Bevorrechtigte. Hierauf sollte die Petentin einen potentiellen Arbeitgeber hinweisen. Im Vorteil wäre sie auch dann, wenn nach der Stellenbeschreibung Kenntnisse in ihrer Muttersprache oder etwa in Italienisch erwünscht oder sogar erforderlich sind. Der Zeitarbeitssektor ist der Petentin hingegen von Gesetzes wegen verschlossen (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes). Der Ausschuss

kann ihr nur nahelegen, in ihren Bemühungen um eine Arbeitsstelle nicht nachzulassen.

16-P-2013-03033-00

Würselen

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Langerwehe im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind von der Aufsichtsbehörde nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch widersprechen.

Die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die Vorhaben der Gemeinde den Zielen der Raumordnung entsprechen und landesplanerisch keine Bedenken bestehen. Der Absicht der Gemeinde, die Bauflächen des Flächennutzungsplans um einzelne Grundstücke zu ergänzen, stehen Ziele der Raumordnung somit nicht entgegen.

Die Gemeinde hat mit ihren Bauleitplanverfahren noch nicht begonnen. Für diese Verfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Landschafts- und Wasserschutzes werden Gegenstand der weiteren Planverfahren sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen der Vorhaben abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener.

Die Petenten werden somit im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Gelegenheit haben, ihre Einwände vorzubringen. Der Ausgang der künftigen Bauleitplanverfahren ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung eines Arbeitskreises, der sich mit der

Baulandentwicklung in Hamich beschäftigen soll, durch die Gemeinde Langerwehe.

Im Hinblick auf die denkbaren und teilweise gewünschten, teilweise aber auch abgelehnten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass alle angesprochenen Erweiterungsabsichten im Landschaftsschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet liegen. Gemäß dem Ziel des Schutzes und Erhalts von Natur und Landschaft, aber auch landwirtschaftlicher Produktionsflächen sollten zuerst alle Möglichkeiten einer sinnvollen Innenentwicklung geprüft und abgewogen werden.

16-P-2013-03037-00

Siegen
Polizei

Die Eingaben des Petenten vom 19. und 23.12.2012 wurden mit Schreiben vom 26.02.2013 vom Landrat als Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein beantwortet. Anscheinend kam es hier zu einer zeitlichen Überschneidung mit der eingereichten Petition. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass das Verhalten der eingesetzten Beamten in Bezug auf die Prüfung und Bewertung der Ruhestörung am 16. und 20.12.2012 sachgerecht und beanstandungsfrei erfolgte. Hinsichtlich einer genehmigungsrechtlichen Beurteilung von Arbeiten innerhalb von Geschäftsräumen in dem Wohnhaus des Petenten wurde er an die sachlich zuständige Fachdienststelle verwiesen. Mit Verweis auf das bereits erfolgte persönliche Gespräch am Einsatztag des 14.12.2012 wurde in dem abschließenden Bescheid der Behörde nicht mehr auf diesen Vorfall eingegangen.

Darüber hinaus wandte sich der Petent am 23.02.2013 über ein Kontaktformular an das Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses Schreiben wurde am 27.02.2013 mit Verweis auf den abschließenden Bescheid vom 26.02.2013 ebenfalls durch die Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein beantwortet.

Einer immissionsschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung des Landrats Siegen-Wittgenstein als unterer Immissionschutzbehörde vom 17.12.2012 zufolge wurde der Firma S. gestattet, im Zeitraum vom 14.12.2012 bis zum 22.12.2012 jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Gebäude Weidenauer Straße Fotoarbeiten durchzuführen. Der Genehmigungszeitraum umfasst mit dem 16.12.2012 auch einen Sonntag. Nach dem Feiertagsgesetz NRW sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei den in Rede stehenden Fotoarbeiten handelt es sich um gewerbliche Tätigkeiten, die üblicherweise an Werktagen durchgeführt werden. Die hier vorliegende immissionsschutzrechtliche Ausnahme genehmigung genügt den Vorgaben des Feiertagsgesetzes nicht. Die darin genannten Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes befassen sich ausschließlich mit dem Schutz der Nachtruhe vor Lärmimmissionen. Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Daher kann die Erlaubnis des Landrats Siegen-Wittgenstein nicht als feiertagsrechtliche Erlaubnis zur Sonntagsarbeit herangezogen werden.

Eine arbeitszeitrechtliche Ausnahmebewilligung zur Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Sonntag wurde nach Information der Bezirksregierung Arnsberg jedoch weder beantragt noch erteilt. Eine Ausnahme genehmigung für Sonntagsarbeit nach dem Feiertagsgesetz liegt ebenfalls nicht vor.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hinsichtlich der oben genannten Ausnahme genehmigungen um Bericht, ob unzulässige Sonntagsarbeit vorlag und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

16-P-2013-03043-00

Selm

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.07.2013.

16-P-2013-03048-00

Essen

Strafvollzug

Die von der Justizvollzugsanstalt Essen getroffenen Maßnahmen waren aufgrund des Verhaltens des Herrn N. sachgerecht.

Im Übrigen hat Herr N. täglich die Möglichkeit, den Anstaltsarzt aufzusuchen und sich behandeln zu lassen. Der Anstaltsarzt würde auch die Überweisung zum Zahnarzt vornehmen.

16-P-2013-03056-00

Herne

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Bochum getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die Bemühungen des Jugendamts, konstruktiv bei der Umsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge mitzuhelfen, sind in der Vergangenheit an der mangelnden Kommunikationsbereitschaft der Eltern gescheitert. Das Jugendamt hat keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter die Einhaltung der Mitbestimmungsrechte des Vaters durchzusetzen. Eine Klärung eventueller Verstöße ist den Familiengerichten vorbehalten.

Auch das von Herrn N. gewünschte Wechselmodell kann nur erreicht werden, wenn sich beide Elternteile einvernehmlich darauf einlassen können. In Ermangelung eines Einvernehmens haben beide Elternteile gegenteilige Anträge an das Familiengericht gestellt. Von dort wurde zur Frage der Umgangs- bzw. Sorgerechtsregelung die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens und die daraus resultierende Entscheidung des Familiengerichts bleiben abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2013-03065-00

Büren

Ausländerrecht

Bei einer eingehenden Anhörung des Herrn C. in der Justizvollzugsanstalt Büren haben sich keine Anhaltspunkte für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts ergeben.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind gerichtlich überprüft worden. Hierbei wurden auch die erneut im Petitionsverfahren vorgelegten Nachweise über die Arbeitnehmertätigkeit rechtlich gewürdigt.

Herrn C. kann nur empfohlen werden, freiwillig auszureisen. Dies kann er mit der Zentralen Ausländerbehörde in der Justizvollzugsanstalt Büren klären.

16-P-2013-03071-00

Bielefeld

Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03077-00

Düsseldorf
Sozialhilfe
Wohnungswesen

Die von der Stadt Düsseldorf als Träger der Sozialhilfe beziehungsweise als Ordnungsbehörde getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Die von Frau S. geforderte Übernahme der Unterkunftskosten aus dem Jahre 2011 war bereits Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens.

Im Rahmen eines vor dem Sozialgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 15.05.2012 geschlossenen Vergleichs, hat Frau S. auf die Geltendmachung der vor dem 20.11.2011 entstandenen Unterkunfts-kosten verzichtet. Dieser Vergleich wurde später nochmals mit Beschluss vom 26.11.2012 bestätigt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde vor dem Landessozialgericht wurde mit Beschluss vom 02.02.2013 zurückgewiesen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Soweit Frau S. in ihrer Petition die mangelnde Sauberkeit und eine daraus resultierende Gefährdung der Bewohner der Notunterkunft Dorotheenstraße 85 beanstandet, hat das Sozialamt der Stadt Düsseldorf dort am 29.02.2012 gemeinsam mit dem Ordnungs- und dem Gesundheitsamt eine Begehung und Besichtigung durchgeführt. Dabei kam man übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass weder von dem Objekt noch von den in Rede stehenden Räumen eine Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Die Stadt Düsseldorf verweist in ihrem Bericht darauf, dass regelmäßig eine Säuberung aller Bodenflächen durch eine Reinigungsfirma vorgenommen wird und im Bedarfsfall auch noch zusätzliche Reinigungen vorgenommen werden.

Am Tage der Aufnahme am 11.01.2011 von Sven S. sei die regelmäßige morgendliche Reinigung erfolgt. Zusätzlich habe der Sozialdienst eine Überprüfung vorgenommen. Die von Frau S. in ihrer Petition geltend gemachten Mängel seien dem vor Ort tätigen Verwalter damals nicht vorgetragen worden.

16-P-2013-03117-00

Lotte
Erschließung

Mangels Rechtsgrundlage sind aufgrund von Vorausleistungsbescheiden erbrachte Zahlungen, die auf den Vorschriften des Bundesbaugesetzes beruhen, grundsätzlich nicht zu verzinsen. Ein zu verzinsender Anspruch auf Rückzahlung der Vorausleistung lag nicht vor. Die hier in Rede stehende Erschließungsanlage war offensichtlich spätestens seit Errichtung der Straßenbeleuchtung 1982-1984 als Baustraße benutzbar vorhanden und diente dem Petenten zur Erschließung seines Baugrundstücks. Die Gemeinde Lotte hat eine Verzinsung der 1978 gezahlten Vorausleistung zu Recht abgelehnt.

Der Petent hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einem Vergleich zugestimmt, wonach eine Reduzierung des Erschließungsbeitrags erfolgte. Damit wurde das Klageverfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt. Da der Erschließungsbeitragsbescheid durch den gerichtlichen Vergleich rechtskräftig geworden ist, ist die Gemeinde Lotte den Forderungen des Petenten auf Neubescheidung nicht nachgekommen. Diese Rechtsauffassung ist verwaltungsgerichtlich im anschließenden Pfändungsverfahren bestätigt worden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre

Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03126-00

Witten

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-03130-00

Simmerath

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der StädteRegion Aachen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Familiengericht hat inzwischen mit Beschluss vom 08.05.2013 ein Erziehungsfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Zeitgleich wurde zunächst bis zu dessen Erstellung die vorläufige Aussetzung der ursprünglich mit Beschluss vom 20.07.2012 festgelegten begleiteten Umgangskontakte von Valerie und Gedeon mit ihrem Vater verfügt.

Dem Anliegen von Frau W. ist damit vorerst entsprochen worden. Das Ergebnis des Erziehungsfähigkeitsgutachtens und die daraus letztlich resultierende familiengerichtliche Entscheidung bleiben abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2013-03132-00

Hagen

Strafvollzug

Herr P. wurde in der Justizvollzugsanstalt Hagen in einem Einzelhafttraum untergebracht.

Die Dauer des Einweisungsverfahrens wird sich durch die geplante Neueinstellung einer Lehrerin bzw. eines Lehrers und einer Psychologin bzw. eines Psychologen deutlich verringern.

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens wurde Herr P. in den offenen Vollzug verlegt.

Seinem Anliegen wurde damit soweit wie möglich entsprochen.

16-P-2013-03140-00

Langenberg

Jugendhilfe

Die durch das Jugendamt des Kreises Gütersloh erfolgte Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist aus Sicht des Petitionsausschusses jugendhilferechtlich nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt des Kreises Gütersloh hat sich umfassend über die erfolgten Maßnahmen beraten und sich mit dem Jugendamt der Stadt Lippstadt kollegial ausgetauscht. Darüber hinaus nahm das Jugendamt auch Kontakt mit dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, mit der Kriminalpolizei und dem Heilpädagogischen Kinderheim Hamm, dem die Dauerpflegefamilie des betroffenen Jungen angebunden ist, auf.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft inzwischen das Verfahren gegen Frau W. eingestellt hat. Diese Entscheidung hat für die Kinder- und Jugendhilfe jedoch keine Wirkung bezüglich einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Auch wenn die Vorwürfe des Pflegekindes und damit der Vorwurf der Misshandlungen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weder bestätigt noch widerlegt wurden, besteht aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht zumindest eine latente Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus verweist das Jugendamt auf die mangelnde Bereitschaft von Frau W., ihr Erziehungsverhalten zu reflektieren bzw. zu ändern.

Auf das Angebot des Jugendamts, die Tagespflege zumindest für einen begrenzten Zeitraum fortzusetzen, was mit einer engmaschigen Betreuung mit Kontrollauftrag verbunden gewesen wäre, wollte sich Frau W. nicht einlassen.

16-P-2013-03144-00

Köln

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen von Frau H.-T. nicht entsprechen, da zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf Beförderung bestand.

Es ist bedauerlich, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung in den Ruhestand versetzt wurde und es dadurch nicht mehr zu einer Beförderung kommen konnte.

Für die Berechnung des Ruhegehalts deshalb fiktiv einen höheren als den erreichten Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, ist aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

16-P-2013-03145-00

Bünde

Straßenverkehr

Straßenbau

Für die A 30 im Streckenabschnitt zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen und der Anschlussstelle Löhne wurden im Rahmen einer Härtefallregelung als freiwillige Leistung des

Straßenbaulastträgers Bund aktive Lärmschutzwände und -wälle errichtet.

Die Abwicklung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen ist bis auf den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags abgeschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen lärmtechnischen Entwurf kommt ein verbesserter lärmtechnisch optimierter „Lärmarter Splitmastixasphalt“ (SMA LA) zum Einsatz, durch den eine Reduzierung des Lärmpegels erreicht werden kann. Der Einbau des SMA LA soll von Mitte 2013 bis Mitte 2014 erfolgen. Erste Erfahrungen mit diesem Asphalt haben gezeigt, dass eine deutliche Lärmreduzierung erreicht wird.

Durch den Einbau des SMA LA wird sich die Lärmsituation am Wohnhaus des Petenten deutlich verbessern. Insofern wird dem Anliegen des Petenten auf weitere Lärmreduzierung entsprochen.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03146-00

Willich

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn G. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass er keinen Anspruch auf eine Hinausschiebung seines gesetzlichen Ruhestands über den 31.01.2013 hinaus hat, um ein weiteres Jahr an seiner Schule verbleiben zu können. Die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat auch davon Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung ihm die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung über den 31.01.2013 hinaus nach Versetzung an ein Berufskolleg in Duisburg eröffnen konnte, was er jedoch abgelehnt hat.

Herr G. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.07.2013.

16-P-2013-03180-00

Köln

Ausländerrecht

Dem Petenten wurde von der Ausländerbehörde der Stadt Köln bereits mit Schreiben vom 14.05.2013 bescheinigt, dass seine Niederlassungserlaubnis nicht erlischt. Er erhielt als Nachweis des Fortbestands der Niederlassungserlaubnis eine Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Der Petition wurde damit entsprochen.

16-P-2013-03186-00

Essen

Ausländerrecht

Die Petenten sind 1990 in Begleitung ihrer Kinder als vermeintlich ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon kommend in das Bundesgebiet eingereist. Die unter Alias-Personalien gestellten Asylanträge wurden rechtskräftig abgelehnt. Die Familie wurde aufgrund der nicht geklärten Identität und Staatsangehörigkeit geduldet. Die tatsächliche türkische Identität wurde erst im Jahr 2006 durch umfangreiche Ermittlungen festgestellt. Den Petenten ist es im gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts im Bundesgebiet nicht gelungen, eine soziale oder wirtschaftliche Integration zu erlangen. Seit der Einreise im Jahr 1990 bis heute werden vollumfänglich öffentliche Transferleistungen bezogen. Sie verfügen auch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse. Bis heute haben sie keine gültigen Identitätspapiere vorgelegt.

Die Ausländerbehörde Essen hat mit Ordnungsverfügung vom 06.06.2013 die Anträge auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nicht möglich, weil bereits die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Petenten kommen weder ihrer Passpflicht nach noch wird der Lebensunterhalt - auch nicht ansatzweise - sichergestellt. Insbesondere kommt aufgrund der jahrelangen Täuschung über die türkische Identität und der Behinderung bzw. Hinauszögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Ob bei Herrn H. eine Reiseunfähigkeit vorliegt, müsste gegebenenfalls vom Amtsarzt der Stadt Essen festgestellt werden. In dem ärztlichen Attest des Hausarztes vom 28.01.2013 wird zwar die Reisefähigkeit verneint, gleichwohl wird die Petition mit dem Anliegen begründet, eine Auslandsreise unternehmen zu wollen.

Die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Pilgerreise nach Mekka wäre, abgesehen von der vollziehbaren Ausreisepflicht, auch nur dann möglich, wenn Pässe vorgelegt werden. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, derzeit keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03203-00

Goch

Gewerbesteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Heranziehung für die Entsorgung von Abfall eines auf ihrem Grundstück ehemals vorhandenen, längst aber abgemeldeten Gewerbes.

Nach den beim Gewerbeamt der Stadt Goch geführten Unterlagen war für die Petentin seit dem 01.02.1978 ein Gewerbe angemeldet. Die Petentin hat dieses Gewerbe am 12.10.1995 rückwirkend zum 31.12.1984 abgemeldet. Da bei der Stadt Goch kein automatisierter Datenaustausch zwischen Gewerbeamt und Steueramt stattfindet, wurde die Petentin weiterhin zu Abfallgebühren für das von ihr nicht mehr ausgeübte Gewerbe herangezogen. Erstmals durch das Schreiben der Petentin vom 15.03.2013 erfuhr das Steueramt davon, dass die Petentin das Gewerbe seit 1985 nicht mehr ausübt. Sie erließ daraufhin einen korrigierten Heranziehungsbescheid für das Jahr 2013, der die Veranlagung zu Abfallgebühren für das Gewerbe nicht mehr enthielt. Allerdings lehnte sie es ab, auch die Bescheide der vorhergehenden Jahre zu korrigieren und/oder der Petentin zu viel gezahlte Abfallgebühren zu erstatten.

Die Stadt Goch hat im Rahmen der von ihr angestellten Ermessenserwägungen von einer rückwirkenden Änderung/Aufhebung der Heranziehungsbescheide abgesehen. Dabei war für sie maßgebend, dass in diesen Bescheiden, wie auch in denen der Vorjahre, alle Veranlagungstatbestände einzeln ausgewiesen und damit als solche erkennbar sind. Ferner hat sie auf ihre Abfallgebührensatzung verwiesen. Danach sind für die Berechnung der Gebühren die jeweils am 1. Dezember des dem Veranlagungszeitraums vorausgehenden Jahres auf dem Grundstück ermittelten Personen und Personengleichwerte maßgebend. Ändert sich die für die Berechnung der Gebühren maßgebende Zahl der gemeldeten Personen oder Personengleichwerte nach dem Stichtag, werden die Gebühren auf Antrag jeweils zum ersten des folgenden Monats entsprechend der geänderten Verhältnisse berichtigt. Anträge auf Berichtigung der Gebühren für abgelaufene Kalenderjahre werden nicht berücksichtigt. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Gebührenpflichtigen der Stadt Goch alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen haben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer der Stadt jede

wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden. Unter Hinweis auf die bestehende Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen hat die Stadt Goch entschieden, die Bescheide von 2009 bis 2012 nicht aufzuheben oder zu ändern.

Dieses Ergebnis ist unter Berücksichtigung der Rechtslage und der von der Stadt Goch mitgeteilten Ermessenserwägungen nicht zu beanstanden. Eine Korrektur der Bescheide für 2013 und die Folgejahre ist zugunsten der Petentin erfolgt. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weitergehende Entscheidungen der Stadt zugunsten der Petentin durchsetzen zu können.

16-P-2013-03205-00

Kamp-Lintfort
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Kreis Wesel hat zwischenzeitlich mit Änderungsbescheid vom 14.06.2013 die vorläufige Übernahme von Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 299,18 Euro für den Zeitraum vom 01.03. - 31.08.2013 bewilligt. Insoweit ist dem Anliegen von Herrn V. entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn V., soweit dies noch nicht geschehen ist, dem Jobcenter nunmehr kurzfristig die angeforderten Kontoauszüge (ab dem 01.01.2012) zur Sichtung vorzulegen. Die diesbezügliche Vorgehensweise des Jobcenters ist aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar.

16-P-2013-03223-00

Troisdorf
Lotterie

Nach den Internet-Teilnahmebedingungen für Lotto 6aus49 schreibt WestLotto derzeit Gewinne bis zu einer Höhe von 5.000 € auf das virtuelle Kundenkonto des Spielteilnehmers gut. Größere Gewinne werden direkt nach Rücksprache mit dem

Spielteilnehmer auf sein Bankkonto überwiesen. Gemäß den Teilnahmebedingungen können Lottospieler im Internet jederzeit, also auch bei kleineren Gewinnen, die Auszahlung auf ihr Bankkonto veranlassen.

Die Gewinnauszahlung im Internet ist von den Lottogesellschaften im Deutschen Lotto- und Totoblock unterschiedlich geregelt. Teilweise wird das Geld direkt auf das Bankkonto überwiesen, teilweise werden auch noch höhere Summen zunächst auf dem virtuellen Kundenkonto gutgeschrieben.

Laut WestLotto hätten die Lottospieler durchaus ein Interesse daran gehabt, Kleingewinne auf dem Kundenkonto zu belassen, um nicht dauernd Spieleinsätze per Lastschrift oder Überweisung auf ihr virtuelles Kundenkonto einzahlen zu müssen. Solche Kontobewegungen hätten auch auf Seiten der Spielteilnehmer entsprechende Kontoführungsgebühren verursacht.

Dennoch hat sich das Unternehmen zum Teil auch aus Transparenzgründen entschieden, dass zukünftig alle Gewinne direkt auf das Bankkonto des Spielteilnehmers überwiesen werden. Die technische Umstellung wird zurzeit vorbereitet und erfolgt nach Angaben des Unternehmens planmäßig bis zum 01.09.2013. Dem Anliegen des Petenten wird somit Rechnung getragen. Ein Einschreiten der Glücksspielaufsicht ist nicht erforderlich.

16-P-2013-03247-00

Mettingen

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
Bauordnung

Die Gemeinde Mettingen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis Osnabrück beteiligt worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die immissionsschutzrechtlichen Beteiligungsvorschriften sind somit erfüllt. Die Prüfung des Vorliegens der materiellen Genehmigungs-

voraussetzungen obliegt dem Landkreis Osnabrück.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Landschaftsbehörde hat die naturschutzrechtliche Stellungnahme des Kreises Steinfurt geprüft. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch den geplanten Maststall liegen danach nicht vor.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das der Bundestag am 03.05.2013 beschlossen hat, wird die Privilegierung der Intensivtierhaltung in § 35 des Baugesetzbuchs insoweit eingeschränkt, als dass künftig Tierhaltungsanlagen, die die UVP-Vorprüfung oder einer UVP-Pflicht erreichen, also UVP-relevant sind, nicht mehr im Außenbereich privilegiert sind. Damit hat der Bundestag den ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung verschärft, der das Ende der Privilegierung erst ab Erreichen der Schwelle für eine automatische UVP-Pflicht vorsah. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Privilegierung bei Hennen schon ab 15.000 Tieren endet und nicht erst ab 60.000 Tieren wie nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2013-03272-00

Baesweiler

Hilfe für behinderte Menschen

Zwischenzeitlich hat die Städteregion Aachen bei Frau L. die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

16-P-2013-03275-00

Kamen

Straßenbau

Die Fahrbahndecke der L 821 in Kamen-Kaiserau in dem angesprochenen Bereich

wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auf vorhandene Schäden untersucht, die Ursache für die Erschütterungen am Wohnhaus des Petenten sein könnten. Die Untersuchung hat ergeben, dass die Fahrbahndecke im Querungsbereich einer Wasserleitung Absackungen aufweist.

Der Landesbetrieb Straßenbau plant eine zeitnahe Sanierung der Fahrbahndecke im Bereich des querenden Ausschachtungsbereichs der Wasserleitung. Dabei wird das betroffene Teilstück der Fahrbahn herausgefräst und neu hergestellt. Damit soll eine Ebenheit erzielt werden, die beim Überfahren insbesondere durch Lkw oder Busse keine Erschütterungen mehr hervorruft. Den Forderungen des Petenten wird insofern entsprochen.

16-P-2013-03281-00

Krefeld

Ordnungswesen

Der Pkw des Petenten war am 17.03.2013 in Mönchengladbach, vor dem Haus 167 der Straße Engelsholt geparkt. Bei dieser Örtlichkeit handelt es sich um einen mittels Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz „Radfahrer und Anlieger frei“ gesperrten Verkehrsbereich.

Wegen des Verkehrsverstoßes wurde eine schriftliche Verwarnung gefertigt und diese dem Petenten übersandt. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde er ausdrücklich mit dem Tatvorwurf konfrontiert und ihm dabei die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern das angebotene Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro fristgerecht bezahlt. Mit der Zahlung des Verwarnungsgeldes wurde das Verfahren abgeschlossen. Durch die Zahlung des Verwarnungsgeldes erklärt der Betroffene stillschweigend sein Einverständnis mit der Verwarnung.

Bezüglich des vom Petenten behaupteten fehlenden Nachweises, dass er den

Verkehrsverstoß begangen habe, ist darauf hinzuweisen, dass Verkehrsverstöße im ruhenden Verkehr im Regelfall nur durch eine Befragung des Halters aufgeklärt werden können. Verzichtet dieser darauf, im Rahmen des Anhörungsverfahrens ihn entlastende Umstände vorzutragen, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.

Diese ist im vorliegenden Fall jedoch unterblieben, da der Petent das angebotene Verwarnungsgeld akzeptiert und damit eine Verfahrenseinstellung bewirkt hat.

Das Vorgehen der Stadt Mönchengladbach entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03284-00

Nottuln

Einkommensteuer

Beitragsrückerstattungen mindern die nach dem Einkommensteuergesetz abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen, da es insoweit an einer wirtschaftlichen Belastung des Steuerpflichtigen mit Beiträgen zu einer Krankenversicherung fehlt. Krankenversicherungsbeiträge sind in dem Kalenderjahr steuerlich zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden. Werden Versicherungsbeiträge im Folgejahr an den Steuerpflichtigen erstattet, sind die abziehbaren Beiträge im Jahr des Zuflusses zu mindern. Die aufgrund der Beitragsrückerstattung vom Petenten bzw. der Ehefrau getragenen, nicht mit der Krankenversicherung abgerechneten Krankheitskosten stellen keine Beiträge zu einer Krankenversicherung im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar, so dass die Beitragsrückerstattung der Krankenversicherung nicht um diese Kosten zu mindern ist.

Ein Abzug der aufgrund der Beitragsrückerstattung nicht mit der Krankenversicherung abgerechneten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen kommt ebenfalls nicht in

Betracht. Der Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen setzt voraus, dass diese dem Petenten bzw. der Ehefrau zwangsläufig entstehen. Verzichtet der Petent bzw. die Ehefrau auf eine Erstattung, um eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, nimmt dies den Aufwendungen grundsätzlich den Charakter der Zwangsläufigkeit. Können sich Steuerpflichtige durch Rückgriff gegen ihre Versicherung ganz oder teilweise schadlos halten, ist eine Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Werden Ersatzansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht, entfällt die Zwangsläufigkeit, wobei die Zumutbarkeit Umfang und Intensität der Rechtsverfolgung bestimmt.

Der Einkommensteuerbescheid vom 05.03.2013 ist somit, abgesehen von der zugunsten des Petenten versehentlich nicht berücksichtigten Beitragsrückerstattung für Wahlleistungen der Ehefrau in Höhe von 128 Euro, nicht zu beanstanden. Aufgrund des vorliegenden Einspruchs wäre eine Änderung der Steuerfestsetzung im Hinblick auf die vorgenannte Beitragsrückerstattung auch zuungunsten des Petenten möglich. Das Finanzamt beabsichtigt, den Petenten auf diese Möglichkeit hinzuweisen und eine Rücknahme des Einspruchs anzuregen.

Dem Petenten und seiner Ehefrau wird empfohlen, bei zukünftigen Entscheidungen über die Inanspruchnahme einer Beitragsrückerstattung der Krankenversicherung nicht nur die Höhe der Beitragsrückerstattung den abzurechnenden Krankheitskosten gegenüberzustellen, sondern auch die aus der Beitragsrückerstattung resultierenden Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung (den geminderten Sonderausgabenabzug) zu berücksichtigen.

Abschließend sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der vom Petenten mit 7,83 Euro bezifferte wirtschaftliche Vorteil aufgrund der Beitragsrückerstattung auf der Annahme beruht, dass die Beitragsrückerstattung im Jahr 2012 lediglich 547,83 Euro betragen habe; der Gesamtbetrag der

Beitragsrückerstattung belief sich jedoch auf 675,38 Euro.

16-P-2013-03287-00

Willich

Ausländerrecht

Strafvollzug

Der Petent ist abgelehnter Asylbewerber, der als Minderjähriger mit seiner Mutter und Geschwistern ohne Identitätspapiere ins Bundesgebiet einreiste. Die Familienmitglieder gaben sich als ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon aus. Durch behördliche Ermittlungen über einen langen Zeitraum konnte die türkische Staatsangehörigkeit der Familie festgestellt werden. Der Petent hat sich bis heute geweigert, seiner Passpflicht nachzukommen.

Derzeit verbüßt der Petent eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels liegen nicht vor. Er wurde von der Ausländerbehörde mit Ordnungsverfügung vom 25.06.2013 ausgewiesen. Die Wirkung der Ausweisung ist auf sieben Jahre befristet und beginnt mit der Ausreise.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist begründet und rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat auch das Vorbringen des Petenten im Hinblick auf Lockerungen im Strafvollzug geprüft und von den Gründen, die zur Ablehnung von vollzuglichen Lockerungsmaßnahmen geführt haben, Kenntnis genommen. Auch diese Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03291-00

Münster

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach endgültig negativ beendeten Asyl- und Asylfolgeverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Argumente sind im Asylverfahren zu prüfen und haben dort bereits zu negativen Entscheidungen für die Petenten geführt.

Die Voraussetzungen zur Erteilung asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltserlaubnisse liegen nicht vor. Dem Wunsch nach Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen kann somit nicht entsprochen werden. Sofern die Petenten ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, haben die Ausländerbehörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Für die Dauer des Petitionsverfahrens werden die Petenten noch geduldet.

Ob geltend gemachte gesundheitliche Beeinträchtigungen der Petenten zu einer Reiseunfähigkeit führen, wäre bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen aktuell zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03296-00

Voerde

BauordnungBaugenehmigungen

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Voerde handelte es sich auch nach den zwischenzeitlich in dem verglasten Gebäude vorgenommenen Umbaumaßnahmen nicht um ein abstandsrechtlich privilegiertes Gewächshaus. Das insoweit

nicht genehmigungsfähige Gewächshaus wurde daher zum 14.5.2013 beseitigt. Zeitgleich wurden sowohl der Holzstapel als auch der Carport entfernt. Dem Anliegen der Petenten wurde somit entsprochen.

16-P-2013-03299-00

Köln

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat die situationsbedingten Schwierigkeiten der Trassenführung für die Anschlussleitung zwischen dem Kraftwerk Niehl 3 und der Umspannanlage Leverkusen-Opladen zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss ist nicht der Auffassung, dass eine Verlegung als Erdkabel auf dem Niehler Damm von vornherein ausgeschlossen ist, weil die relevanten Grenzwerte grundsätzlich eingehalten werden können. Er sieht deshalb, unabhängig von der Frage des rechtlich Zulässigen, keinen Anlass, auf die Stadt Köln dahingehend einzuwirken, der RheinEnergie AG die Nutzung des Niehler Damms für die Verlegung des Kabels zu untersagen und eine anderweitige Leitungsführung vorzugeben.

16-P-2013-03311-00

Königswinter

Straßenbau

Die von den Petenten geforderte Instandsetzung der L 331 zwischen Königswinter-Pleiserhohn und Königswinter-Oberpleis wird nach Angaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW ab Herbst 2013 erfolgen. Vorgesehen ist darüber hinaus, im Anschluss an diese Maßnahme auch die Fahrbahn der L 331 zwischen Königswinter-Oberpleis und Hennef-Söven zu erneuern. Mit der Umsetzung der Instandsetzungsarbeiten wird der schlechte Fahrbahnzustand beseitigt und somit den Forderungen der Petenten zu einem großen Teil entsprochen.

Der weiterhin geforderte Neubau eines Radwegs zwischen Königswinter-Oberpleis und Hennef-Westerhausen entlang der L 331 wurde vom Regionalrat der Bezirksregierung Köln in den vergangenen Jahren nachrangig priorisiert, weil andere Radweg-Projekte in der Region im Vergleich als bedeutender bewertet wurden. Die Straßenbauverwaltung des Landes ist an die Festlegungen des Regionalrats gebunden.

Den Petenten wird empfohlen, sich bei der Geschäftsstelle des Regionalrats der Bezirksregierung Köln für eine höhere Priorisierung des geforderten Radwegs einzusetzen. Eine weitere Möglichkeit zur Realisierung des Radwegs bietet das Modell „Bürgerradwege“. Bei diesem Modell ermöglicht das Land eine unbürokratische Realisierung von Radwegeprojekten an Landesstraßen auch dann, wenn nach dem normalen Bauprogramm kurzfristig eine Realisierung nicht möglich erscheint. Charakteristisch dafür ist das bürgerschaftliche Engagement vor Ort. Dann können mit Beteiligung der Bürger und in Kooperation mit den beteiligten Kreisen, Kommunen sowie dem Landesbetrieb Straßenbau gegebenenfalls solche Radwegeverbindungen gebaut werden. Die Koordination und Beratung für das Programm „Bürgerradwege“ übernimmt der Landesbetrieb Straßenbau NRW in den zuständigen Regionalniederlassungen, in diesem Fall ist das die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstraße 22 in 51643 Gummersbach (Tel: 02261 /89-0, Fax: 02261 / 89-300, E-Mail: kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de) zuständig.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03315-00

Grevenbroich

Luftverkehr

Zunächst ist festzustellen, dass die Aufgabe der Verwaltung des Luftraums, u. a. mit dem Bereich Flugsicherung bzw. Flugführung, eine ausschließliche Aufgabe des Bundes ist. Das Land hat hier keinerlei Zuständigkeiten bzw. Eingriffsmöglichkeiten.

Grundsätzlich besteht die Problematik des Fluglärms in allen Einzugsbereichen von Flughäfen. Derzeit ist es so, dass das kontinuierliche Sinkflugverfahren zu den geringsten Lärmbelastungen insgesamt führt, da bei diesem die Turbinen nur geringfügig genutzt werden müssen. Bei diesem auch am Flughafen Düsseldorf gewählten Verfahren muss dem Piloten die Möglichkeit gegeben werden, auf einem sogenannten Gegenanflug, der parallel zum Flugplatz und entgegen der Anflugrichtung führt, entsprechend seiner Flughöhe und der Entfernung zum Flughafen auf den Endanflug einzudrehen.

Vermutlich führt das vorgenannte Verfahren dazu, dass im Gegensatz zu früheren Anflugverfahren vermehrt Flugzeuge im Gegenanflug über Grevenbroich fliegen. Der Gegenanflug über Grevenbroich erfolgt bei Ostwetterlagen, deren Anteil im Schnitt bei ca. 30 % im Jahr liegt. Die Flughöhe über Grevenbroich beträgt hierbei ca. ein- bis zweitausend Meter.

Die Petentin wurde durch die mit der Flugsicherung beauftragte Organisation, die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), bereits informiert. Auch das Umweltbundesamt hat den Petenten umfangreich geantwortet, ohne aber einen Vorschlag zur Abhilfe leisten zu können, da das von der Flugsicherung gewählte Anflugverfahren nicht zu beanstanden ist. Es orientiert sich am aktuellen Stand der Technik und dient dazu, die Lärmbelastung insgesamt im Sinne des Allgemeinwohls zu minimieren.

Da der Landeanflug und auch der bei Flügen aus der entgegengesetzten

Himmelsrichtung notwendige und sinnvolle Gegenanflug, der bei Ostwetterlagen dann über Grevenbroich erfolgt, in einer geraden Linie erfolgt, ist ein „Umfliegen“ von bewohntem Gebiet offensichtlich nicht möglich bzw. sinnvoll, da dies mit zusätzlichem Turbineneinsatz verbunden wäre.

16-P-2013-03319-00

Köln

Umsatzsteuer
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2008 und 2009 der Petentin zu Recht. Die Voraussetzungen für den von der Petentin beantragten Erlass der Steuerverbindlichkeiten nach § 227 der Abgabenordnung liegen nicht vor. Eine Stundungswürdigkeit ist aufgrund der Verletzung der steuerlichen Pflichten durch die Petentin nicht gegeben.

Auch die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub nach § 258 der Abgabenordnung sind nicht gegeben. Der Petentin steht es frei, durch Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos den vom Gesetzgeber vorgesehenen Pfändungsschutz für Kontoguthaben in Anspruch zu nehmen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.06.2013.

16-P-2013-03325-00

Ennepetal

Gesundheitsfürsorge
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein klärendes Gespräch

zwischen dem Petenten und dem Ordnungsamt der Stadt Ennepetal stattgefunden hat.

Ab sofort werden sich die rauchenden Erzieher/innen und Jugendlichen der Jugendhilfeeinrichtung „Stiftung Lohernocken“ nicht mehr auf seinem Grundstück treffen. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-03326-00

Essen

Krankenversicherung
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Berechnung der Beiträge nicht zu beanstanden ist.

Der gesetzlich vorgeschriebene, rückwirkende Beginn der Mitgliedschaft hat zu einer Nachberechnung von Beiträgen geführt. Diese werden nun vom Rentenversicherungsträger mit der laufend zu zahlenden Rente verrechnet. Darüber hinaus sind Beiträge bis zur Mindestbemessungsgrundlage von dem Versicherten selbst zu tragen. Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat die hier einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt. Eine zunächst fehlerhafte Beitragsforderung wegen Außerachtlassung des Verjährungszeitraums wurde inzwischen von der AOK eigenständig korrigiert.

Solange die Beiträge entsprechend der mit der Krankenkasse getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung gezahlt werden, bestehen die gesetzlichen Leistungsansprüche uneingeschränkt.

16-P-2013-03333-00

Korschenbroich

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach ist das Vorgehen des Polizeipräsidioms Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Zu dem Vorbringen des Petenten, die Polizei habe fernmündlich über die Geschäftsleitung versucht, darauf hinzuwirken, dass der Petent sich zur Sache einlasse, teilt das Polizeipräsidium mit, dass ein fernmündlicher Kontakt des eingesetzten Beamten zur Geschäftsleitung der Firma nicht stattgefunden habe.

Das dem Petitionsausschuss übersandte Schreiben „Widerspruch“ ist nicht identisch mit dem Schreiben, das der Petent dem Polizeipräsidium Düsseldorf übersandt hat. Das Originalschreiben vom 07.04.2013 beanstandet ohne nähere Konkretisierung von Anlass, Zeit, Ort und einschreitenden Beamten einen polizeilichen Verwaltungsakt vom 31.07.2013. Ein diesbezüglicher Einsatz konnte nicht zugeordnet werden. Die dem Petitionsausschuss übersandte angebliche Kopie dieses Widerspruchs ist nicht unterschrieben und das Datum 31.07.2013 ist durch das Datum 30.04.2012 ersetzt. Durch die Petition ist der Widerspruchsgegenstand nun nachvollziehbar und wird unter allen rechtlichen Aspekten geprüft und beschieden.

16-P-2013-03336-00

Köln

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Vorgehensweise der Stadt Euskirchen ist nicht zu beanstanden. Ein Rechtsverstoß, der einen Eingriff in die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt rechtfertigen würde, kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Kündigungsschutzklage von Frau W. sowohl erstinstanzlich als auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg hatte.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03344-00

Hüllhorst

Ausländerrecht

Am 19.09.2011 stellte die Petentin einen Asylantrag, über den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Entscheidung traf. Das Verwaltungsgericht Minden wies die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 25.02.2013 ab und stellte fest, dass die Petentin keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auch keine Ansprüche aus dem Aufenthaltsgesetz hat. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Petentin ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Nach eigenen Angaben beabsichtigt sie, zu ihrem in Norwegen als asylberechtigt anerkannten Ehemann im Rahmen der Familienzusammenführung auszureisen.

Sofern die Petentin ihre Bemühungen um eine Weiterreise nach Norwegen durch geeignete Unterlagen nachweist und mitteilt, wann mit einer Entscheidung der norwegischen Behörden zu rechnen ist, wird die Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen entsprechen. Die Petentin erhält dann eine Duldung für sechs Monate.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03346-00

Gelsenkirchen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Einseitigkeit der Beratungsleistungen zu Ungunsten von Frau B. konnte nach Aktenlage nicht festgestellt werden.

Um das Kind vor den Konflikten der Elternteile untereinander zu schützen, bestellte das Familiengericht auf Antrag des Jugendamts zunächst einen Verfahrensbeistand und im Weiteren eine Umgangspflegschaft. Damit haben beide Elternteile die Möglichkeit, an einer einvernehmlichen und am Wohle des Kindes orientierten Gestaltung der Umgangskontakte mitzuwirken.

Soweit Frau B. beanstandet, das Jugendamt habe in einem Schreiben an das Familiengericht Aussagen des Vaters des Kindes verwandt, ohne diese vorher auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, verweist das Jugendamt darauf, dass diese Aussagen lediglich im Konjunktiv erfolgt seien. Es ist üblich, in Stellungnahmen an das Gericht die Angaben der Kindeseltern in dieser Weise mitzuteilen.

Zu dem Vorwurf von Frau B., der Leiter des Jugendamts habe ihr kein Gespräch gewährt, hat das Jugendamt mitgeteilt, dass nach fachlicher Abwägung die Notwendigkeit dazu nicht festgestellt werden konnte und Frau B. die ihr angebotenen Gespräche mit der fallbearbeitenden Mitarbeiterin im Jugendamt bisher nicht wahrgenommen hat.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

16-P-2013-03350-00

Duisburg
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach rechtskräftig negativ beendeten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Eine zurzeit noch anhängige Klage gegen einen Asylfolgeantrag entfaltet keine aufschiebende Wirkung. An die Entscheidungen des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gesetzlich gebunden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltserlaubnisse liegen nicht vor. Entsprechende Anträge wurden rechtskräftig negativ abgelehnt. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Obergericht blieb erfolglos.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Argumente sind im Asylverfahren zu prüfen und waren bereits Gegenstand der negativen Entscheidung im Asylfolgeverfahren.

Aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen eines Kindes der Petenten ist die Ausländerbehörde bereit, die Familie bis zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Kindes zu dulden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind vorerst ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03359-00

Köln

Einkommensteuer

Nach dem Grundsatz der Abgabenordnung, dass Steuern gleichmäßig festzusetzen sind, forderte das Finanzamt die Petentin nach Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen zu Recht auf, Einkommensteuererklärungen einzurichten. Auch die folgenden Schätzungen erfolgten ermessensgerecht, weil die Petentin der Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der Steuererklärungen nicht nachgekommen war. Gleichwohl hob das Finanzamt die Steuerbescheide auf, weil es die wirksame Bekanntgabe der Bescheide nicht nachweisen konnte.

Die Einnahmen der Petentin aus ihrer Tätigkeit als Sicherheitsassistentin und die Einnahmen aus der Hinterbliebenenrente unterliegen nach dem Einkommensteuergesetz in Höhe des steuerpflichtigen Anteils von 50 % der Besteuerung. Das Finanzamt wird in den noch zu erlassenden Steuerbescheiden daher sowohl die Renteneinnahmen als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigen. Im Rahmen der noch ausstehenden Erklärungen steht es der Petentin frei, neben Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen z. B. auch Lohnkosten für Handwerkerleistungen, die ihr beim Um- und Ausbau ihrer Wohnung entstanden sind, geltend zu machen, um eine Steuerermäßigung zu bewirken.

Die Voraussetzungen für eine Nichtfestsetzung der Steuern aus Billigkeitsgründen oder einen Erlass liegen nicht vor.

16-P-2013-03361-00

Mülheim an der Ruhr

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen im Sinne des Anliegens der Petenten zu empfehlen.

Die Heranziehung der Petenten zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für ihr der Wittekindstraße in Mülheim an der Ruhr hinterliegendes Gartengrundstück ist nicht zu beanstanden.

Zur näheren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 17.07.2013 übersandt.

16-P-2013-03362-00

Hagen

Strafvollzug

Wegen einer geplanten Drogentherapie ist Herr W. nach einem beschleunigten Einweisungsverfahren von der Justizvollzugsanstalt Hagen in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) zu prüfen, ob in ähnlich gelagerten Fällen auf das Einweisungsverfahren verzichtet werden kann.

16-P-2013-03367-00

Essen

StraßenverkehrOrdnungswesenPolizei

Die Querstraße und der Faßbinderweg sind Bestandteile einer Wohngebietszone an der Stadtgrenze Essen/Gelsenkirchen, in der die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist. In den Zufahrtsbereichen sind diese Straßen außerdem mit Zeichen 250 der Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) ausgeschildert. Hierdurch soll etwaiger Durchgangsverkehr unterbunden werden. In rechtlicher Hinsicht bezieht sich das

Zeichen 250 auch auf den ruhenden Verkehr. Somit dürfen ausschließlich Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hier parken, die unter den Anliegerbegriff der Straßenverkehrsordnung fallen. Dies sind nach herrschender Meinung nicht nur Anlieger im eigentlichen Sinne (mit jeweils rechtlicher Beziehung zu einem der Grundstücke), sondern auch Personen, die einen der dortigen Anwohner aufsuchen möchten. Insoweit ist das Befahren und dortige Parken auch durch Dritte als zulässig anzusehen.

Aufgrund zahlreicher Anzeigen des Petenten hatte das Ordnungsamt der Stadt Essen Ermittlungen im dortigen Bereich durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass es sich bei den regelmäßigen Nutzern der vom Petenten mehrfach benannten Fahrzeuge um Anlieger im eigentlichen Sinne handelte, weil sie dort gemeldet und wohnhaft waren. Hierüber sowie über die rechtliche Bewertung der Angelegenheit ist der Petent mehrfach informiert worden.

Das Vorgehen der Behörden ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach Überprüfung der Rechtslage und des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

16-P-2013-03368-00

Herten

Ordnungswesen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach hat die Petentin es versäumt, ihre neue Adresse beim Straßenverkehrsamt anzugeben. Hierzu war sie jedoch verpflichtet. Grundlage für die Durchführung von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren sind die von den Kfz-Haltern den Zulassungsstellen mitgeteilten aktuellen Anschriften. Wird die Mitteilung geänderter Wohnanschriften versäumt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Zustellung von Bußgeldbescheiden.

Der Petentin wurde aufgrund eines Parkverstoßes im Jahre 2011 eine schriftliche Verwarnung in Höhe von 15 Euro angeboten. Da auf die Zusendung des Anhörungsschreibens keine Reaktion folgte, wurde ein Bußgeldbescheid erlassen, der niedergelegt wurde. Auf die Zustellung des Bußgeldbescheids an die Petentin erfolgte weiter keine Reaktion, so dass das Vollstreckungsverfahren eingeleitet und die Stadt Herten um Amtshilfe gebeten wurde. Die Petentin formulierte daraufhin einen Widerspruch, den sie an die Stadt Herten richtete. Außerdem bat sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Stadt Herten leitete das Schreiben an die Stadtkasse der Stadt Gelsenkirchen weiter. Da die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt war, zog die Stadt Gelsenkirchen ihr Amtshilfeersuchen an die Stadt Herten nicht zurück. Diese setzte das Vollstreckungsverfahren am 20.03.2013 unter der letzten Adresse „Hermannstraße“ fort. Wieder wurde die Petentin nicht angetroffen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Vorgehen der Städte Gelsenkirchen und Herten nicht zu beanstanden ist.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03369-00

Duisburg

Beförderung von Personen

Nach den Vorschriften des Bundesnichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs grundsätzlich verboten. Hierunter fallen unter anderem Kraftfahrzeuge, soweit mit ihnen Beförderungen im Sinne der Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

durchgeführt werden. Es herrscht somit innerhalb von Fahrzeugen, die im Linienverkehr eingesetzt werden, ein generelles Rauchverbot.

Das bundesweit geltende Bundesnichtraucherschutzgesetz regelt damit bereits das Rauchverbot für den öffentlichen Personennahverkehr. Einer landesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot stellt nach dem Bundesnichtraucherschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Somit besteht die Möglichkeit, diese Ordnungswidrigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsunternehmen um eine Verbesserung bemühen, wenn konkrete Vorkommnisse an sie gemeldet werden.

16-P-2013-03397-00

Fellbach
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Gladbeck getroffenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden und basieren auf familiengerichtlichen Entscheidungen. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Jugendämter treffen darüber hinaus ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Das Jugendamt der Stadt Gladbeck unterstützte die Familie zunächst mit einer ambulanten sozialpädagogischen Familienhilfe. Da das Kind der Petenten deutliche Entwicklungsverzögerungen auch im sprachlichen Bereich aufwies, erfolgte die Empfehlung einer intensiven stationären Diagnostik, die die Petenten nicht in Anspruch nehmen wollten.

Da die ambulante Hilfe keine dauerhafte positive Veränderung innerhalb der Familie bewirken konnte, erfolgte die Inobhutnahme des Kindes. Das Kind wurde in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen, in der es sich gut einlebte und entsprechende Entwicklungsfortschritte machte. Frau L. hatte während ihrer phasenweisen Trennung von Herrn F. unbegleitete Besuchskontakte mit ihrem Sohn.

Den Petenten gelang es bisher nicht, den Hilfebedarf ihres Sohnes und die erfolgte stationäre Unterbringung zu akzeptieren. Wiederholt trat Herr F. bedrohlich auf und verletzte die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und der Wohneinrichtung massiv. Die Einrichtung fühlte sich letztlich derart unter Druck gesetzt, dass sie die Fortsetzung der Betreuung des Kindes nicht weiter verantworten wollte, zumal die Interventionen der Petenten gegen die Einrichtung auch beim Kind spürbar wurden.

Damit dem Jungen weiterhin ein stabiles und seiner Entwicklung förderliches Umfeld geboten werden kann, erfolgte ein Einrichtungswechsel. Den Petenten wurde der Ort der neuen Einrichtung zunächst nicht bekannt gegeben, um zu vermeiden, dass diese auch gegen die neue Einrichtung medial vorgehen und Kampagnen starten, die den Hilfeprozess gefährden. Die begleiteten Umgangskontakte wurden während der Zeit der Eingewöhnung im üblichen Rahmen von drei Monaten ausgesetzt und wurden am 23.05.2013 wieder aufgenommen.

Dem Vorwurf der Petenten, ihrem Sohn würde verboten, die kroatische Sprache zu verwenden, ist entgegenzuhalten, dass der Junge bei Inobhutnahme weder deutsch noch kroatisch gesprochen hat und er erst im Verlauf der stationären Unterbringung den Sprachgebrauch erlernt hat. Innerhalb der Einrichtung ist es leider nicht möglich, ihm die kroatische Kultur oder Sprache näherzubringen, da das entsprechende Betreuungspersonal

deutschsprachig ist. Ein Verbot wurde jedoch nicht ausgesprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, zukünftig im Sinne ihres Sohnes vertrauensvoll mit dem Jugendamt und den mit der Betreuung des Kindes beauftragten Personen und Stellen zusammenzuarbeiten.

16-P-2013-03399-00

Wuppertal

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin hat am 25.03.2004 bei der Stadt Wuppertal ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt. Im Oktober 2004 wurde sie informiert, dass sie die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erst am 12.06.2006 erfüllt.

Nach ihrem Umzug nach Düsseldorf wurde der Antrag ab August 2005 dort zunächst fortgeführt. Die Petentin ist jedoch ihrer Mitwirkungspflicht gar nicht oder nur sehr schleppend nachgekommen.

Nach mehreren Umzügen zwischen Düsseldorf und Wuppertal wurden die Daten der Petentin seitens des Einwohnermeldeamts Düsseldorf 2011 registerbereinigt. Der Einbürgerungsantrag wurde daher ins Archiv gegeben. Offensichtlich hatte sich die Antragstellerin bereits in 2011 wieder in Wuppertal angemeldet, was der Stadt Düsseldorf jedoch nicht bekannt war. Der Einbürgerungsbehörde Wuppertal wiederum war der Einbürgerungsantrag nicht bekannt.

Auf Grund der Petition wurde der Aktenvorgang nach Wuppertal übersandt. Die Stadt Wuppertal hat die Bearbeitung wieder aufgenommen und der Petentin Termine für eine Besprechung vorgeschlagen. Die Petentin muss im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere aktuelle Angaben über ihre Unterhaltsfähigkeit machen.

Bis zum Berichtszeitpunkt hatte die Petentin sich jedoch noch nicht bei der Einbürgerungsbehörde gemeldet. Somit ist die Einbürgerungsbehörde der Stadt Wuppertal nicht in der Lage, zu den Erfolgsaussichten des Einbürgerungsantrags eine Stellungnahme abzugeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrer Einbürgerungsbehörde in Verbindung zu setzen, um zu besprechen, welche Unterlagen sie für die Bearbeitung des Antrags im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorlegen muss.

16-P-2013-03417-00

Nottuln

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. durchaus weiterhin mit dem aufgestockten Stundenanteil aus vorübergehend vakanten Stellenanteilen befristet beschäftigt werden kann.

Dafür bedarf es jedoch einer weiteren Einsatzschule, die Frau K. jeweils zeitlich befristet gegen Erbringung der erforderlichen Entlastungsstunden beschäftigt. Eine solche Schule ist von ihr neben den bisherigen Versuchen auch in eigener Initiative zu suchen.

Die bisherigen Vorschläge der Bezirksregierung Münster wurden jedoch von Frau K. wegen unzumutbarer Entfernung abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt Frau K., weiterhin eigeninitiativ nach einer hälftigen Beschäftigung zu suchen sowie im Kontakt mit der Bezirksregierung zu bleiben.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.07.2013.

16-P-2013-03428-00

Nettersheim
Einkommensteuer

Zu den Werbungskosten gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Steuerlich nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten der Lebensführung, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung gehören grundsätzlich neben den Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung insbesondere auch die Kosten für Bekleidung und deren Reinigung. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich der Aufwendungen für typische Berufskleidung, die als Werbungskosten abzugsfähig sind. Zur typischen Berufskleidung gehören Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder nach ihrer Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, wenn ihre private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellt bürgerliche Kleidung selbst dann keine typische Berufskleidung dar, wenn feststeht, dass sie ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Das gilt auch dann, wenn die Kleidungsstücke einer besonders hohen Abnutzung unterliegen. Die Nichtabziehbarkeit wird damit begründet, dass bürgerliche Kleidung auch dann getragen wird, wenn der jeweilige Beruf nicht ausgeübt wird, während typische Berufskleidung, wie z. B. die Uniform des Soldaten oder der Frack des Kellners, ohne den entsprechenden Beruf nicht angeschafft würde. Während die Anschaffung typischer Berufskleidung somit durch den Beruf veranlasst ist, ist dieses bei bürgerlicher Kleidung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gerade nicht der Fall.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für die steuermindernde Berücksichtigung von Reinigungskosten.

Der Bundesfinanzhof lässt Reinigungskosten regelmäßig nur dann zum Werbungskostenabzug zu, wenn es sich bei der Bekleidung um typische Berufskleidung handelt.

An diese Rechtsprechung ist die Finanzverwaltung gebunden. Folglich können sowohl die Kosten für die von der Petentin erworbene bürgerliche Kleidung als auch die geltend gemachten Reinigungskosten nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der Petentin bleibt es unbenommen, ihre abweichende Auffassung auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg vor dem Finanzgericht weiter zu verfolgen.

16-P-2013-03432-00

Recklinghausen
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet. Die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung ist nicht zu beanstanden.

Die von Herrn W. beantragte Gewährung des Familienzuschlags kann nach derzeitiger Gesetzeslage für die Zeit des freiwilligen sozialen Jahres der Tochter nicht erfolgen.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.07.2013.

16-P-2013-03435-00

Castrop-Rauxel
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass bei Herrn Y. die erforderlichen Voraussetzungen zur Förderung einer weiteren beruflichen Bildungsmaßnahme als Eisenbahntriebfahrzeugführer im ÖPNV nicht vorliegen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation hat das Jobcenter Kreis Recklinghausen festgestellt, dass eine erneute Bewilligung eines Bildungsgutscheins unverhältnismäßig und unzweckmäßig wäre. Herr Y. hat im Juni 2010 bereits eine Ausbildung zum Fachmann für Systemgastronomie mit bestandener IHK-Prüfung abgeschlossen. Damit liegt seine abgeschlossene Ausbildung noch keine vier Jahre zurück und ist demnach bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt verwertbar.

Aufgrund der 2011 eingetretenen Arbeitslosigkeit folgten darüber hinaus auch noch die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen geförderten Qualifizierungen zum Bahnsicherungsposten und Bahnübergangsposten.

Er erfüllt damit bereits in zwei Bereichen, in denen nach Einschätzung des Vermittlungsbereichs des Jobcenters ein ausreichendes Arbeitsangebot vorhanden ist, die Voraussetzungen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Die Entscheidungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03436-01

Bochum

Jugendhilfe

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.08.2013 verbleiben.

16-P-2013-03443-00

Kerpen

Dienstaufsichtsbeschwerden

In der vom Petenten angesprochenen Zeit Anfang April gingen sehr viele Anrufe beim Finanzamt Bergheim ein. Es handelt sich um einen Zeitraum, in dem eine Vielzahl von Steuererklärungen eingeht bzw. eingegangen ist. Dementsprechend haben viele Bürgerinnen und Bürger Fragen zu

ihrer Steuererklärung und erkundigen sich in dieser Zeit auch nach den Bearbeitungszeiten. Alle über die Zentralnummer eingehenden Anrufe gelangen in eine Telefonzentrale, die gegebenenfalls an die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder deren Vertretung weiterverbindet. Reicht die Zeit für die Annahme der Gespräche auf Grund der Vielzahl der Anrufe und der belegten Telefonleitungen nicht aus, wird die Warteschleife mit einem Besetzzeichen beendet.

Das Finanzamt Bergheim hat zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit einen Arbeitskreis gebildet, um mehrere Maßnahmen aus einem Katalog der Verbesserungsmöglichkeiten schnellstmöglich umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation nach der Umsetzung aller Maßnahmen deutlich verbessern wird.

Eingereichte Steuererklärungen werden nach dem Eingangsdatum bearbeitet, eine Unterteilung nach der Schwierigkeit der Fälle oder eine Aufteilung in Erstattungs- oder Nachzahlungsfälle erfolgt hierbei nicht. Für den einzelnen Bearbeiter ist es deswegen weder möglich genau abzuschätzen, wann er eine Steuererklärung mit einem bestimmten Eingangsdatum bearbeiten kann, noch kann er die Bearbeitungsdauer der einzelnen Steuererklärung beeinflussen. Aus diesem Grund können gegenüber den Bürgern keine präzisen Aussagen darüber getroffen werden, wann eine bestimmte Steuererklärung bearbeitet werden kann und wann mit der Erteilung eines Bescheids zu rechnen ist.

Nach den Ergebnissen des verwaltungsinternen Controllings betragen die aktuellen Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen fünf Wochen bis sechs Monate. Die Zeitspanne ergibt sich aus den unterschiedlichen Fallkonstellationen, deren rechtliche Würdigung einen unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand erfordert.

In der Einkommensteuererklärung des Petenten wurden im Rahmen der

maschinellen Vorprüfung besondere Sachverhalte erkannt. Die intensive Prüfung dieser Sachverhalte hat zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen geführt, die eine entsprechende Bearbeitungszeit beanspruchten. Eine abschließende Bearbeitung der Steuererklärung erfolgte am 22.05.2013 und mündete in den Steuerbescheid vom 03.06.2013. Die Bearbeitungsdauer der Steuererklärung des Petenten betrug drei Monate und liegt damit innerhalb des üblichen Rahmens der Bearbeitung von Steuererklärungen.

16-P-2013-03448-00

Essen

Strafvollzug

Die Unterbringung des Herr R. in einem Gemeinschaftshaftraum war zu keiner Zeit rechtswidrig. Herr R. hatte gegen eine gemeinschaftliche Unterbringung keine Einwände erhoben.

Auf seinen Antrag vom 16.04.2013 ist Herr R., nachdem die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben werden konnten, am 08.05.2013 in einen Einzelhaftraum verlegt worden.

16-P-2013-03451-00

Hagen

Straßenverkehr

Der Petent begehrt den Einbau von Lärmschutzfenstern wegen gesteigener Lärmimmissionen durch den Neubau der A 1 in Hagen.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss ist ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach gegeben. Der Immissionsgrenzwert für die Nacht wird auf dem von dem Petenten bewohnten Grundstück an der Südseite im 1. und 2. Obergeschoss um 0,5 bzw. 0,7 dB(A) überschritten. An dieser Seite befinden sich in der betroffenen Wohnung zwei Schlafräume.

Die Begehung und Erstellung der Aufmaße erfolgte am 23.08.2012 durch

die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beauftragte Firma AIT, um den Anspruch der Höhe nach festzustellen. Zu diesem Zeitpunkt waren noch die 17 Jahre alten Fenster vorhanden. Der Zustand der Fenster wurde vom Gutachter als „gut bis mittel/gut“ eingeschätzt. Die Berechnungen ergaben, dass die Umfassungsbauteile einschließlich der (geschlossenen) Fenster ausreichend waren, um die zulässigen Innenpegel zu gewährleisten. Der Einbau von neuen Fenstern ist daher nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Damit die Räume bei geschlossenen Fenstern mit ausreichend Frischluft versorgt werden, ist allerdings der Einbau von Schalldämmlüftern erforderlich.

Mit der vom Petenten vorgelegten Erklärung (Blatt 18) soll der Landesbetrieb Straßenbau für den Fall, dass der Petent auf den Einbau von Schalldämmlüftern verzichtet, von einer Haftung freigestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03459-00

Bocholt

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent hat am 22.02.2013 seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 beim Finanzamt Borken eingereicht. Mit dem daraufhin folgenden Steuerbescheid vom 04.04.2013 wurde die Einkommensteuer auf 0 € festgesetzt und das Gesamtguthaben auf das in der Steuererklärung angegebene Bankkonto überwiesen.

Ursächlich für die Verzögerung der Auszahlung des Gesamtguthabens an den Petenten war letztlich die erst im laufenden Verfahren bekanntgewordene Abtretung. Die Ansprüche auf Erstattung von Steuern und Nebenleistungen können

abgetreten werden. Die Abtretung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist die Abtretungsanzeige am 19.04.2013 im Finanzamt Borken eingegangen. Die Erstattung des Guthabens an den Bruder des Petenten konnte frühestens an diesem Tag erfolgen.

Die Erstattung am übernächsten Arbeitstag ist unter Berücksichtigung des üblichen Postlaufs im Finanzamt Borken ohne Verzögerung erfolgt. Eine Manipulation der Zahlungsüberweisung ist nicht festzustellen. Die Verzögerung der Auszahlung des Erstattungsbetrags ist nicht auf das Verhalten einer Beschäftigten des Finanzamts Borken, sondern auf die verspätete Anzeige der Abtretung zurückzuführen.

Hinweise auf eine beabsichtigte soziale Benachteiligung des Petenten, eine Verzögerung der Bearbeitung aus persönlichen Gründen oder eine unfreundliche Bearbeitung haben sich nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03462-00

Marsberg
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für sogenannte „Kann-Kinder“ durch § 23 Absatz 3 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von „Kann-Kindern“ nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegenüber den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbefreiung kein Nachteil für Eltern von „Kann-Kindern“ besteht.

Eine Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung auf Grund einer frühzeitig

getroffenen Entscheidung der Eltern, ihr Kind vorzeitig einschulen zu lassen, lässt das KiBiz nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht zu.

Auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 2 KiBiz mit seiner regelmäßigen Verkürzung der Beitragsfreiheit für so genannte „Kann-Kinder“ nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes oder sonstiges höherrangiges Recht verstößt. Diese Entscheidung hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

16-P-2013-03464-00

Düsseldorf
Schulen

Die Petition richtet sich gegen die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen im Fach Mathematik.

Das Zentralabitur 2013 war Gegenstand von Diskussionen in der 28. Plenarsitzung vom 25.04.2013 und der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 08.05.2013. In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung hat die Ministerin für Schule und Weiterbildung einen umfassenden Statusbericht zum Abiturverfahren vorgelegt, der auf der Internetseite „<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-854.pdf>“ veröffentlicht ist.

Die vorgetragenen Argumente und Forderungen wurden fachlich, juristisch und pädagogisch sorgfältig geprüft. Unter Abwägung aller Argumente hat die Ministerin am 24.04.2013 entschieden, die Klausur nicht nachschreiben zu lassen.

Die vorgetragene Kritik wird aufgegriffen, um im Zuge der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung die Aufgaben der vergangenen Jahre kritisch zu prüfen und eventuelle Rückschlüsse für die zukünftige Aufgabenentwicklung zu nutzen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2013-03491-00

Düsseldorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die anwaltliche Beratung betreffend der Aufnahme der Anfrage auf die Tagesordnung der Bezirksvertretung durch die Stadt Düsseldorf übernommen wurden.

Die Handlungsweise des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03502-00

Drensteinfurt

Handwerksrecht

Die im Haus der Petenten betriebene Gasfeuerstätte unterliegt nach Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16.06.2009 einer jährlichen

Überprüfung. Ebenso unterliegt der Schornstein, an den die Gasfeuerstätte angeschlossen ist, einer jährlichen Überprüfung und nicht, wie bei festen Brennstoffen, einer jährlichen Kehrung. Nur wenn bei der Überprüfung des Schornsteins festgestellt wird, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen. Die Kosten für die Überprüfung des Schornsteins ergaben sich bis Ende 2012 aus der Anlage 3 zur KÜO. Selbst wenn sich bei der Überprüfung zeigt, dass eine Kehrung erforderlich ist, sind die Gebühren nicht höher, als wenn nur die Überprüfung durchgeführt wird.

Auf den Rechnungen, die der Bezirksschornsteinfeger den Petenten gestellt hat, wurde vor der Gebühr für die Überprüfung nur der Grund „Kehr- und Überprüfungsarbeiten“ angegeben, so dass die Petenten offensichtlich davon ausgingen, es würden ihnen auch Gebühren für eine Kehrung berechnet. Die von dem Bezirksschornsteinfeger zur Überprüfung vorgelegten detaillierten Rechnungen lassen jedoch erkennen, dass nur die entsprechenden Gebühren für die jeweils erforderlichen Überprüfungen berechnet wurden.

Bezüglich der Feuerstättenschau am 24.08.2009 hat der Bezirksschornsteinfeger nach Prüfung seiner handschriftlichen Unterlagen festgestellt, dass ihm hinsichtlich der Eintragung des Datums in sein Kehrbezirksverwaltungsprogramm ein Eingabefehler unterlaufen ist. Die Feuerstättenschau hat danach nicht am 24.08.2009, sondern am 02.07.2009 stattgefunden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Bezirksschornsteinfeger die nach der KÜO im Haus der Petenten durchzuführenden Arbeiten in vollem Umfang durchgeführt und auch nur die hierfür vorgeschriebenen Gebühren festgesetzt hat. Der Erlass des Feuerstättenbescheids entspricht der Vorgabe des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes. Die dafür festgesetzte Gebühr wird zu Recht gefordert.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Unstimmigkeiten zwischen den Petenten und dem Bezirksschornsteinfeger geklärt werden konnten und bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk), auf den Kreis Warendorf und den Bezirksschornsteinfeger einzuwirken, künftig bei Unstimmigkeiten das klärende Gespräch mit den Petenten zu suchen, um ähnliche Konfliktsituationen zu vermeiden.

16-P-2013-03508-00

Ratingen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03519-00

Neunkirchen-Seelscheid

Wasser und Abwasser

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist der Standort Naafbachtalsperre ausgewiesen worden. Es handelt sich hierbei um den letzten rechtsrheinischen Standort für eine Trinkwassertalsperre. Für die Planung, Genehmigung und den Bau einer Talsperre besteht jedoch derzeit weder ein Bedarf noch eine Planungsabsicht. Einer solchen Talsperre stünde auch die Ausweisung als FFH-Gebiet entgegen.

Für die Realisierung bedürfte es einer Ausnahme von den FFH-Schutzbestimmungen. Inwieweit die Option langfristig aufrechterhalten wird, bleibt abzuwarten.

16-P-2013-03527-00

Dortmund

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03528-00

Brakel

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03534-00

Köln

Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und bedauert, dass die Praxis der Industrie- und Handelskammer zu Köln im Falle des Petenten mit ursächlich dafür war, dass er sein berufsbegleitendes Studium nicht finanziert bekommen kann. Aufgrund der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegebenen zwingenden Förderrichtlinien ist eine Änderung dieser Entscheidung leider nicht möglich.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,

Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 02.07.2013.

16-P-2013-03550-00

Köln

Arbeitsförderung

Die von den Jobcentern Bonn und Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind, soweit sie die Unterkunft- und Heizkostengewährung betreffen und damit in die Zuständigkeit des Landes fallen, nicht zu beanstanden.

Frau D. hat von Oktober 2010 bis Januar 2013 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom Jobcenter Bonn erhalten, weil sie bis dahin in Bonn gewohnt hat. Wegen Mietrückständen, die sie selber verursachte, weil sie die Mietzahlungen des Jobcenters nicht an den Vermieter weiterleitete, folgten im Jahr 2011 eine Räumungsklage und eine entsprechende Zwangsräumung.

Aufgrund einer weiteren Räumungsklage ist Frau D. am 15.02.2013 nach Köln umgezogen. Dem Antrag zum Wohnungswechsel nach Köln wurde vom Jobcenter Bonn zugestimmt.

Am 24.01.2013 hat Frau D. beim Jobcenter Köln Leistungen nach dem SGB II beantragt. Am 28.01.2013 reichte sie dort ein Mietangebot für eine Wohnung in Köln ein.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung wurde der Anmietung der Wohnung aufgrund der Höhe der Unterkunftskosten vom Jobcenter Köln nicht zugestimmt, weil das von Frau D. eingereichte Mietangebot (380 Euro Grundmiete plus 50 Euro Mietnebenkosten kalt = 430 Euro) den kommunal festgelegten Mietrichtwert überstieg. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung im Januar 2013 betrug der von der

Kommune Köln festgelegte Mietrichtwert für eine Person maximal 363 Euro.

Dem gegen diesen ablehnenden Bescheid von Frau D. fristgerecht eingelegten Widerspruch konnte vom Jobcenter Köln nicht abgeholfen werden, da auch nach Anerkennung eines von den kommunalen Vorgaben abweichenden Mietrichtwertes in Höhe von 424 Euro für einen Ein-Personen- Haushalt in Anlehnung an § 8 des Wohngeldgesetzes und der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.09.2012 (Az: B 4 AS 18/09R) die Unterkunftskosten der angebotenen Wohnung weiterhin zu hoch sind.

Das Jobcenter Köln hat für die aktuelle Wohnung von Frau D. 424 Euro zuzüglich Heizkosten als angemessene Unterkunftskosten bewilligt.

16-P-2013-03555-00

Ahlen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03556-00

Münster

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03557-00

Kleve

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03558-00

Delbrück

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03560-00

Gevelsberg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03561-00

Berg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03562-00

Eschweiler

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03563-00

Hamm

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03564-00

Bad Salzuflen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03565-00

Ascheberg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03566-00

Nordkirchen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03567-00

Dinslaken

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03568-00

Nettersheim

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03569-00

Mülheim a.d.Ruhr

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass diesem durch die Regelung des § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 entsprochen wurde.

16-P-2013-03613-00

Wershofen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Öffentlicher Verkehr findet gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf nicht gewidmeten Straßen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden. Dabei dienen alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offenstehen, bei straßenrechtlicher Widmung oder bei Gemeingebrauch mit Zustimmung des Berechtigten ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse dem öffentlich Straßenverkehr.

Am 29.06.2011 wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Firma A. und der Stadt Bad Münstereifel über die öffentliche Nutzung der Parkfläche ab dem 01.07.2011 geschlossen. Die Mitteilung über die öffentliche Nutzung, die Parkraumüberwachung und die Folgen bei Verstößen gegen die Parkzeitbeschränkung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung war nach der StVO zulässig. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Euskirchen ordnete die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen für den Bereich der Parkplatzeinfahrt mit Verfügung vom 23.05.2011 an.

Der Petent hat das Verwarnungsgeld wegen Nichtbenutzung der Parkscheibe fristgerecht gezahlt. Durch die Zahlung erklärte der Petent stillschweigend sein Einverständnis mit der Verwarnung, und das Verfahren wurde abgeschlossen.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung ist das Vorgehen der Stadt Bad Münstereifel nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03641-00

Oberhausen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet. Nach Überprüfung des Sachverhalts kann seinen Anliegen nicht entsprochen werden.

Die Aufwendungen für die Salbe sind daher nicht beihilfefähig. Die von ihm erbetene gesonderte Prüfung der medizinischen Notwendigkeit der Salbenmischung durch den Amtsarzt wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zu Recht abgelehnt. Nur wenn sich in einem extremen Ausnahmefall anhand vorliegender medizinischer Unterlagen Besonderheiten erkennen ließen, die auf die medizinische Notwendigkeit einer von den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen abweichenden Entscheidung hindeuten würden, könnte die Beihilfestelle ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben. Hierfür ergaben sich im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte.

Unter der von Herrn B. erwähnten „Ersten Hilfe“ im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 4 der Beihilfeverordnung versteht man die vorläufige Hilfe, die einem plötzlich in körperliche Not geratenen Menschen geleistet wird, bis ein Arzt die Behandlung übernehmen kann. Diese Vorschrift ist im zahnärztlichen Behandlungsfall von Herrn B. nicht einschlägig.

Die Verfahrensweise des LBV ist daher nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Erläuterung erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.07.2013.

16-P-2013-03670-00

Krefeld

Ausländerrecht

Der 1993 im Bundesgebiet geborene Petent war seit frühester Jugend

durchgängig straffällig. Er wurde als Intensivstraftäter geführt. Aufgrund der zahlreichen Straftaten wurde er mit Ordnungsverfügung vom 17.08.2012 vollziehbar aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Die Befristung der Wiedereinreise ist auf vier Jahre festgelegt. Sämtliche Rechtsmittel blieben erfolglos. Die Begründung in der Petition für einen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik war Gegenstand des abgeschlossenen Gerichtsverfahrens.

Der Asylantrag aus der Abschiebehaft heraus wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.05.2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch hier ist das Rechtsschutzverfahren erfolglos geblieben.

An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Am 17.06.2013 wurde der Petent aus der Abschiebehaft heraus in die Türkei abgeschoben.

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03672-00

Langenfeld

Einkommensteuer

Der Petent hat sich mit seinem Begehren auf Anerkennung aller geltend gemachten Aufwendungen wiederholt an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, die Oberfinanzdirektion Rheinland und an die Landesregierung (Finanzministerium - FM) gewandt. Ihm wurde seitens des Finanzamts Düsseldorf-Altstadt und der Oberfinanzdirektion Rheinland mehrfach erläutert, welche Aufwendungen in seinem Steuerbescheid berücksichtigt werden konnten, welche Aufwendungen aufgrund der Zuordnung zur privaten Lebenshaltung nicht berücksichtigungsfähig sind und für welche geltend gemachten Aufwendungen er noch Nachweise zu erbringen habe.

Seine wiederholten Nachfragen und Forderungen nach weiterer Aufklärung sind somit nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen werden die steuerlichen Fragen im Rahmen des rechtshängigen Einspruchsverfahrens und einem sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren behandelt.

Auch die Vorwürfe hinsichtlich der Zustellversuche durch das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt und durch die Oberfinanzdirektion Rheinland entbehren jeglicher Grundlage, zumal der Petent im Laufe des Schriftwechsels selbst zweimal Zustellschwierigkeiten an die Wohnanschrift in Düsseldorf eingeräumt hat, was letztlich in der Angabe der Anschrift seines Arbeitgebers als Zustelladresse mündet. Die Postrückläufer an die angegebene Wohnanschrift des Petenten sind aktenkundig.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat weder ein Fehlverhalten noch eine Pflichtverletzung durch die Beschäftigten des Finanzamts Düsseldorf-Altstadt ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (FM) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03682-00

Düsseldorf

Grundsicherung

Die Stadt Düsseldorf hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe inzwischen mit Bescheid vom 27.06.2013 dem Widerspruch von Herrn K. gegen die mit Bescheid vom 18.03.2013 erfolgte Leistungsablehnung in vollem Umfang stattgegeben. Insoweit sieht der Petitionsausschuss die Petition erledigt an. Die Stadt Düsseldorf hat mitgeteilt, dass sie Herrn K. wegen der fehlerhaften Bearbeitungsweise seines Antrags und den damit für ihn verbundenen Unannehmlichkeiten ausdrücklich um Entschuldigung bittet. Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für

Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03690-00

Essen

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. unterrichtet und festgestellt, dass entgegen der Auffassung der Bezirksregierungen Arnsberg und Köln keine rechtlichen Hinderungsgründe für eine zweite Ausbildung in dem Beruf des Altenpflegers nach wiederholtem Nichtbestehen der staatlichen Prüfung bestehen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) auf, die Bezirksregierungen auf die rechtliche Möglichkeit einer erneuten Ausbildung nach zweimaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung in der Altenpflege hinzuweisen.

Außerdem soll Herr L. durch die Landesregierung (MGEPA) über die Möglichkeit informiert werden, zeitnah eine erneute Ausbildung zum Altenpfleger beginnen und anschließend die Abschlussprüfung absolvieren zu können.

16-P-2013-03764-00

Dortmund

Einkommensteuer

Das Finanzamt hat die von der Petentin für ihr häusliches Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen zu Recht nicht in vollem Umfang anerkannt.

Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten seiner Ausstattung den Gewinn nicht mindern. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf

1.250 Euro begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Im vorliegenden Fall ist das Finanzamt dem Vortrag der Petentin gefolgt, dass ihr in ihrer Praxis keine Räume zur Verfügung stünden, um die anfallenden Büroarbeiten zu erledigen. Demzufolge sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro abzugsfähig.

Die Tätigkeit einer Podologin zeichnet sich durch präventive und kurative therapeutische Maßnahmen rund um den Fuß aus, d. h. die entsprechenden Fußbehandlungen stehen im Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit. Da die Petentin diese Fußbehandlungen in ihren Praxisräumen ausübt und das häusliche Arbeitszimmer im Wesentlichen nur für Büroarbeiten nutzt, stellt das Arbeitszimmer naturgemäß nicht den Mittelpunkt der betrieblichen Gesamttätigkeit der Petentin dar.

Soweit die Petentin beanstandet, im Rahmen der für 2012 festgesetzten Vorauszahlungen habe das Finanzamt das Büro komplett herausgenommen, ist dies nicht zutreffend. Im angefochtenen Vorauszahlungsbescheid für 2012 wurden vielmehr unverändert die Verhältnisse auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids 2011 zugrunde gelegt. Im hiergegen gerichteten Einspruchsverfahren sind die Vorauszahlungen sodann an die vom steuerlichen Berater der Petentin vorgetragene steuerlichen Verhältnisse antragsgemäß angepasst und auf null Euro herabgesetzt worden.

Ungeachtet der steuerlichen Behandlung der geltend gemachten Kosten für das häusliche Arbeitszimmer im Jahr 2011, die aufgrund der bestandskräftigen Steuerfestsetzung nicht mehr geändert werden kann, wird das Finanzamt in den Folgejahren prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers für die Petentin bereits dem Grunde nach vorliegen. So ist nach Aktenlage nicht erkennbar, aus

welchen Gründen (anders als in den Vorjahren) erstmals 2011 für die von der Petentin zu verrichtenden Büroarbeiten keine Räumlichkeiten in der Praxis mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist den von der Petentin bislang vorgelegten Unterlagen weder die Größe noch die Lage des geltend gemachten Arbeitszimmers zu entnehmen. Die Petentin hat keinen Anspruch darauf, dass das Finanzamt (wie im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2011 zu ihren Gunsten geschehen) auch zukünftig ohne weiteren Nachweis davon ausgeht, dass das in den Vorjahren von ihrem Ehemann geltend gemachte Arbeitszimmer nunmehr für ihre Bürotätigkeit genutzt wird.

16-P-2013-03785-00

Bad Oeynhausen

Geld- und Kreditwesen

Aufgrund von Spannungen zwischen der Stadtparkasse Bad Oeynhausen und dem Petenten sowie aufgrund nicht akzeptabler Verhaltensweisen des Petenten gegenüber Filialmitarbeitern hat die Stadtparkasse dem Petenten zu einer Verlagerung seiner Bankverbindung geraten. Dieser Empfehlung ist der Petent nicht gefolgt. Zwar führt die Stadtparkasse mit Blick auf das Sparkassengesetz weiterhin ein Privat- und ein Geschäftsgirokonto für den Petenten. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird sie mit Blick auf die Vorkommnisse in der Vergangenheit aber zukünftig keine neuen Geschäfte mehr mit dem Petenten tätigen.

Eine Einflussnahme des Bürgermeisters von Bad Oeynhausen auf diese Entscheidung wird von der Sparkasse bestritten, zumal der Bürgermeister auch lediglich beratendes Mitglied im Verwaltungsrat ohne Stimmrecht ist.

Da es sich bei den Problemen in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Petenten und der Stadtparkasse um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-

rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. Da die Sparkasse auch weiterhin ihrer Pflicht zur Führung von Girokonten nachkommt, ist kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

16-P-2013-03809-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.08.2013 und der dazugehörigen Berichte zur Kenntnis.

16-P-2013-03812-00

Cala Llombards-Mallorca

Beamtenrecht

Herr Dr. M. hat sich nicht mit einem eigenen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt.

Er verlangt die Rehabilitation und Zahlung einer Entschädigung an Herrn B., mithin einer dritten Person. Da Herr Dr. M. in seiner Petition mitgeteilt hat, dass Herr B. über seine Initiative nicht informiert ist, kann nicht von dessen Zustimmung zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten ausgegangen werden.

Insofern kann der Ausschuss schon aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Herrn Dr. M. keine Informationen über sein Beratungsergebnis mitteilen.

16-P-2013-03817-00

Beckum
Schulen

Die Errichtung einer vierten Eingangsklasse an der neu errichteten Sekundarschule in Beckum wurde durch die Bezirksregierung Münster genehmigt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-03820-00

Oberhausen
Arbeitsrecht

Der Wechsel der Arbeitgeberin durch Abschluss eines neuen Vertrags mit einer Tochterfirma oder einer anderen Firma im Konzern bedarf nicht der Zustimmung des Integrationsamts, welches u. a. für die begleitende Hilfe behinderter Menschen im Arbeitsleben und für den Kündigungsschutz zuständig ist.

Durch die neue Arbeitgeberin ist die Regelung des § 81 Abs. 4 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zu beachten. Sie muss Herrn P. so beschäftigen, dass er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann. Sein Arbeitsplatz ist im Rahmen des der Arbeitgeberin zumutbaren Aufwands behinderungsgerecht zu gestalten und bei der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit ist auf die bei ihm vorliegende Behinderung Rücksicht zu nehmen. Auch der Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX ist ihm zu gewähren. All dies ist nach der Struktur der Regelung jedoch als individueller Rechtsanspruch konzipiert.

Eine persönliche, individuelle Rechtsberatung durch das Integrationsamt beim Landschaftsverband Rheinland oder durch den Petitionsausschuss darf es aufgrund des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen über allgemeine Hinweise zur Rechtslage hinaus nicht geben.

Herrn P. kann daher nur empfohlen werden, sich durch eine Gewerkschaft oder durch eine Anwältin oder einen

Anwalt beraten zu lassen und im Zweifel seine Rechte arbeitsgerichtlich geltend zu machen. Das örtlich zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2013-03829-00

Kamp-Lintfort
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet und nach Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung auf Grundlage der geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erfolgt und nicht zu beanstanden ist.

Zur näheren Erläuterung erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministers vom 30.07.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-03847-00

Siegen
Geld- und Kreditwesen

Erträge aus Lebensversicherungsverträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden (sogenannte Altverträge), werden unter bestimmten Voraussetzungen vollständig steuerfrei gestellt. So mussten in den Vertragsbedingungen u. a. eine Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren und jährliche laufende Beitragszahlungen vereinbart werden. Erträge aus Lebensversicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (sogenannte Neuverträge), können nur noch zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit werden. Für Neuverträge gelten zudem zusätzliche Voraussetzungen, die zur Erreichung der hälftigen Steuerbefreiung erfüllt sein müssen. So muss z. B. der Steuerpflichtige vor der Auszahlung der Versicherungssumme das 60. Lebensjahr (bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2011

abgeschlossen werden, das 62. Lebensjahr) vollendet haben.

Die Möglichkeit, Lebensversicherungserträge (teilweise) steuerfrei erzielen zu können, bietet zwangsläufig Gestaltungsanreize, Versicherungsverträge so auszugestalten, dass sie die Voraussetzungen zur gegebenenfalls teilweisen steuerlichen Befreiung der Erträge erfüllen.

Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit in zahlreichen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein begünstigter Lebensversicherungsvertrag angenommen werden kann. Hierbei wurden auch bekannt gewordene Gestaltungsmöglichkeiten betrachtet und auf ihre Zulässigkeit hin geprüft.

Eine Möglichkeit zur Erhebung von Bußgeldern gegen Vertreiber von Steuergestaltungsmodellen existiert zurzeit nicht. Sofern sich derartige Gestaltungen im rechtlichen Rahmen bewegen, sind sie nicht zu beanstanden.

So wurde z. B. die vom Petenten beispielhaft aufgeführte Gestaltung, bei der nur über einen Zeitraum von fünf Jahren laufende Beiträge in eine Lebensversicherung eingezahlt werden und nach Ablauf der zwölfjährigen Mindesthaltungsdauer steuerfrei ausgezahlt werden können, in Bezug auf Altverträge ausdrücklich durch die Finanzverwaltung gebilligt.

16-P-2013-03858-00

Ratingen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die anlässlich der Petition erfolgte ergänzende medizinische Begutachtung führte zur Bewilligung der begehrten Maßnahme, die sie zwischenzeitlich angetreten hat.

16-P-2013-03861-01

Bielefeld
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 16.07.2013 zu ändern.

16-P-2013-03866-00

Kaarst
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die beanstandeten gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

16-P-2013-03939-00

Monschau
Straßenbau

Der vom Petenten angesprochene Radweg auf der ehemaligen Vennbahntrasse wurde am 02.07.2013 offiziell eröffnet. Er verläuft auf ca. 130 km von Aachen über Belgien nach Luxemburg. Er wird mit insgesamt neun Partnern aus Belgien und der Region Aachen umgesetzt. Auf deutscher Seite ist dies unter anderem die Stadt Monschau. Der in der Petition angesprochene Rastplatz und die Wegstrecke zwischen

Raeren und Burg Reuland befinden sich ausschließlich auf belgischem Hoheitsgebiet.

Es handelt sich somit um eine Angelegenheit in der Planungshoheit der Gemeinde Bütgenbach (B), der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, der Städteregion Aachen und der Stadt Monschau. Der Petent ist mehrfach über Ortstermine in das Planungsverfahren einbezogen worden.

Die Errichtung des Rastplatzes ist aus Sicht der beteiligten Gebietskörperschaften notwendig. Rechtsverstöße im Verfahren sind nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03965-00

Bochum

Wohnungswesen

Streitigkeiten zwischen Hausbewohnern unterliegen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Petentin könnte einen Unterlassungsanspruch im zivilrechtlichen Verfahren geltend machen. Dem Petitionsausschuss ist es versagt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

Sollten die Belästigungen die Grenze einer strafbaren Handlung überschreiten, könnte die Petentin Strafanzeige erstatten.

Nach Auskunft der Wohnungsbaugenossenschaft Wattenscheid eG ist die Problematik der Petentin bekannt. Bei der sozialen Betreuung ihrer Mitglieder arbeitet die Wohnungsbaugenossenschaft mit der Diakonie Bochum zusammen. Seitens der Diakonie wird regelmäßiger Kontakt zur Petentin gepflegt. Die Wohnungsbaugenossenschaft teilt mit, dass der Petentin im Rahmen verfügbaren

Wohnraums eine geeignete andere Wohnung angeboten werden kann.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich unter Zuhilfenahme der sozialen Ansprechperson der Diakonie Bochum mit dem Wunsch nach einer anderen Wohnung an die Wohnungsbaugenossenschaft zu wenden.

16-P-2013-03978-00

Extertal

Regionale Wirtschaftsförderung

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Das Land NRW betrachtet den Zugang zum Internet mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s als eine notwendige Grundversorgung und verfolgt das Ziel einer Breitbandversorgung von 50 Mbit/s für alle Haushalte bis 2018.

Das Land fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben Verbesserungen u. a. im Bereich des Ausbaus der Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein entsprechender Förderantrag der Kommune, der in der Regel auf einem Angebot zum Netzausbau eines Infrastrukturanbieters basiert.

Nach Auskunft der Gemeinde Extertal ist die Gemeinde derzeit mit anderen Kommunen an einem Gesamtförderantrag des Kreises Lippe und der Stadt Detmold beteiligt. Zurzeit befindet sich die Gemeinde Extertal noch in einem Bedarfsermittlungsverfahren, um die flächendeckende Breitbandversorgung in der Gemeinde voranzubringen.

16-P-2013-03983-00

Berlin

Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an, da die Tochter von Frau B. zwischenzeitlich über die Wartezeitquote den gewünschten Studienplatz an der von

ihr an erster Stelle genannten Universität Rostock erhalten hat.

16-P-2013-03984-00

Wuppertal
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.07.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Wuppertal vom 16.07.2013 zur Kenntnis.

16-P-2013-04002-00

Dinslaken
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.07.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 09.07.2013.

16-P-2013-04006-00

Gummersbach
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Oberberg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts bezüglich der kritisierten Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hat ergeben, dass das Jobcenter Oberberg korrekterweise bis einschließlich Januar 2013 den Frau C. zustehenden Unterkunftsanteile übernommen hat. Erst nachdem bekannt geworden war, dass Frau C. und ihre Schwester eine Mietkürzung vorgenommen haben, wurde der übernommene Mietkostenanteil dem tatsächlich gezahlten Mietzins angepasst.

Das Ergebnis der noch ausstehenden Überprüfung, inwieweit von Frau C. und ihrer Schwester bereits vor Februar 2013 eine Mietminderung vorgenommen worden ist und die daraus resultierenden Folgen bleiben abzuwarten.

Der Vorwurf von Frau C., zeitweise seien vom Jobcenter überhaupt keine Unterkunftsanteile erbracht worden, ist nach dem Ergebnis der im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgenommenen Prüfung der ausgezahlten Buchungen ab Januar 2012 nicht nachvollziehbar.

16-P-2013-04066-00

Leverkusen
Bauordnung

§ 65 der Bauordnung NRW (BauO NRW), der bauliche Anlagen aufzählt, für die Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich sind, beschränkt sich auf solche baulichen Anlagen, die keine bodenrechtliche Bedeutung haben, bei deren Errichtung also keine Konflikte mit dem Bauplanungsrecht des Bundes entstehen können.

Da die Hobbytierhaltung aufgrund bauplanungsrechtlicher Bestimmungen in

den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung nur in begrenztem Umfang zulässig ist, sind nach § 65 BauO NRW auch nur Kleintierställe bis 5 m³ genehmigungsfrei gestellt. Bei dieser Größenordnung wird vorausgesetzt, dass lediglich Hobbytierhaltung in begrenztem Umfang betrieben werden kann und daher derartige Ställe auch in Wohngebieten als Nebenanlagen unproblematisch sein dürften.

Solange eine derartige generelle Unbedenklichkeit von größeren Stallanlagen in den Gebieten nach der Baunutzungsverordnung nicht angenommen werden kann, kommt auch eine Ausweitung der Genehmigungsfreiheit für Kleintierställe nicht in Betracht.

16-P-2013-04076-00

Heinsberg
Familienfragen

Die Länder führen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz im Auftrag des Bundes durch. Die Berechnung des Elterngeldes wird somit zwar von Landesbehörden vorgenommen, erfolgt jedoch auf der Grundlage von gesetzlichen und fachlichen Vorgaben des Bundes.

Die vom Jugendamt des Kreises Heinsberg getroffene Entscheidung entspricht den bundesgesetzlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden.

Soweit sich die Petition von Herrn A. unmittelbar gegen das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und seine Auslegung durch das zuständige Bundesministerium richtet, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04085-00

Dortmund
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04099-00

Ratingen
Jugendhilfe

Die von der Stadt Ratingen vorgenommene Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Überzahlung ist entstanden, weil Frau S. ihre Heirat der Unterhaltsvorschussstelle nicht angezeigt hat. Über diese Verpflichtung ist sie sowohl im Bewilligungsbescheid als auch in einem Merkblatt, das dem Bewilligungsbescheid beigelegt war, ausdrücklich hingewiesen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wer bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss also alleinerziehend sein. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass alleinerziehende Eltern ihre Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen müssen. Nach einer Wiederheirat des Elternteils verbessert diese Situation sich in der Regel, auch wenn der Stiefelternteil unmittelbar dem Kind gegenüber nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Regelung als verfassungsgemäß angesehen.

16-P-2013-04108-00

Wuppertal
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04109-00

Duisburg
Wohngeld
Bildungs- und Teilhabepaket

Die Berechnung des Wohngelds für die Petentin ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, vom anzurechnenden Gesamteinkommen, das nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes ermittelt wird, sowie von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

In der Wohngeldtabelle für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ist bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.097,47 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von 393,67 Euro kein Wohngeldbetrag mehr vorgesehen. Bei den Vorschriften des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist. Die Ablehnung des Wohngeldantrags erfolgte daher zu Recht.

Da die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz an den Bezug von Wohngeld gekoppelt sind, kommt auch eine Gewährung dieser Leistungen nicht mehr in Betracht. Damit der Sohn der Petentin auch künftig Leistungen der Musik- und Kunstschule Duisburg in Anspruch nehmen kann, wird der Petentin empfohlen, dort unter Berufung auf die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg einen Erlass oder eine Ermäßigung der vorgesehenen Entgelte zu beantragen. Die Entgeltordnung eröffnet diese Möglichkeit nicht nur für Bezieher von

laufender Hilfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, sondern auch für vergleichbare soziale Härtefälle sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung. Ob der Erlass oder die Ermäßigung tatsächlich gewährt wird, obliegt der Entscheidung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg.

Der Vorwurf der Petentin gegen das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat sich nicht bestätigt. Der Petentin wurden aufgrund ihrer Anfrage mit E-Mails am 03. und 04.06.2013 die rechtlichen Grundlagen für die Wohngeldberechnung erläutert. Da der Weiterleistungsantrag vom 17.05.2013 zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschieden war, wurde sie darauf hingewiesen, dass die Wohngeldstelle der Stadt Duisburg und nicht das Ministerium über den eingereichten Wohngeldantrag entscheidet. Zudem wurde ihr dargelegt, dass das Ministerium keine andere (günstigere) Entscheidung als die Wohngeldstelle treffen und weder Ausnahmen von den wohngeldrechtlichen Regelungen zulassen noch die Stadt Duisburg anweisen kann, ihr Wohngeld zu gewähren, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Gewährung nicht vorliegen.

16-P-2013-04324-00

Borchen
Normung, Maß- und Eichrecht

Da die Rechts- und Fachaufsicht nach dem Abkommen des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin liegt, wurde die Petition dem Senat des Landes Berlin überwiesen.

16-P-2013-04344-00

Bergheim
Unfallversicherung

Frau K. hat mitgeteilt, dass sie keine Petition anstrebt. Der Petitionsausschuss

sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2013-04370-00

Duisburg

Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Herr B. bittet um Hilfe in seiner Versorgungsangelegenheit nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG). Er kritisiert, dass er keine HHG-Leistungen erhält.

Herrn B. wurde eine mit Bescheid aus April 1990 gewährte Versorgungsrente nach dem HHG im März 1995 entzogen, nachdem bekannt geworden war, dass er mit Urteil des Landgerichts Köln aus Juli 1991 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war. Hierdurch liegt ein gesetzlicher Ausschließungsgrund entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG vor, wonach HHG-Leistungen nicht gewährt werden dürfen, wenn der Betroffene wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ein im September 2002 gestellter Zugunstantrag wurde im November 2003 mit der gleichen Begründung abgelehnt.

Die getroffenen Entscheidungen entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petent hat keinen Anspruch auf eine HHG-Versorgung.

16-P-2013-04379-00

Bonn

GrundsicherungAusländerrecht

Die erneute Petition von Herrn W. vom 30.06.2013 enthält keinen neuen Sachverhalt, der zu einer Änderung der bisherigen in der Grundsicherungsangelegenheit ergangenen Petitionsbeschlüsse führen kann. Aufgrund der verfassungsrechtlich

gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss verweist nochmals darauf, dass weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sinnlos sind und nicht mehr beantwortet werden.

Soweit Herr W. sich grundsätzlich über die Höhe der Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und dem Asylbewerberleistungsgesetz beschwert, liegt die Zuständigkeit beim Deutschen Bundestag.

16-P-2013-04433-00

Castrop-Rauxel

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet und kann im Ergebnis seinen Anregungen nicht entsprechen.

Die Berücksichtigung von Versorgungsabschlägen im Fall einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Herrn B. entspricht ebenso wie die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines durchgeführten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs der geltenden Rechtslage.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.08.2013.

16-P-2013-04474-00

Bedburg-Hau

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04485-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Petition nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 17 Grundgesetz fällt. Dieser räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Der Petent befindet sich nach eigenen Angaben seit 2010 in einem Insolvenzverfahren. Er rügt jedoch weder die Tätigkeit des Insolvenzgerichts noch die des Treuhänders. Vielmehr bittet er um Auskunft, ob sein damaliger Arbeitgeber zu Beginn des Insolvenzverfahrens im Rahmen des Vorruhegehalts die Beiträge zur Krankenversicherung richtig berechnet habe. Er bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Berechnung.

Die Petition richtet sich somit nicht gegen staatliches Handeln. Der Petitionsausschuss kann daher nicht tätig werden.

16-P-2013-04555-00

Büren
Ausländerrecht

Eine eingehende Prüfung der Petition war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Eingang der Petition und Abschiebung des Herrn N. nicht möglich.

Die Ausländerbehörde war nicht bereit, die Abschiebung aufgrund der Petition zu stornieren, da neue Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit hätten führen können, nicht vorgetragen wurden.

Die der Abschiebung zugrunde liegende Asylentscheidung ist einer Prüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

16-P-2013-04595-00

Lübbecke
Sozialhilfe
Hilfe für behinderte Menschen
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04626-00

Haltern am See
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass sich die Petition von Frau S. insgesamt gegen bundesgesetzliche Vorgaben zum Mitgliedschaftsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung und zum Versicherungsvertragsgesetz richtet.

Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 05.08.2013.

16-P-2013-04675-00

Ratingen
Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04713-00

Weissenburg
Rechtspflege

Die Petition betrifft die beabsichtigte klageweise Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, für die ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-04715-00

Dorsten

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04726-00

Soest

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04770-00

Schloß Holte-Stukenbrock

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04772-00

Solingen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

Herr G. erhält die mit der Eingabe übersandten Anlagen zurück.

16-P-2013-04778-00

Duisburg

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04785-00

Schlangen

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn H. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2013-04787-00

Meckenheim

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04796-00

Köln

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Hessischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-04803-00

Köln

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängig-

keit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04806-00

Köln

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04811-00

Bochum

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04817-00

Wuppertal

Rechtspflege

Über die Aussetzung eines Strafrechts zur Bewährung gemäß § 57 des Strafgesetzbuchs entscheidet das zuständige Gericht.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen

nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04818-00

Zülpich

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04834-00

Bielefeld

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Frau M. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04836-00

Minden

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04845-00

Duisburg

Zivilrecht

Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-04846-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04857-00

Alsdorf
Rechtspflege
Krankenhäuser
Unfallversicherung

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Krankenhaus handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, über die im Streitfall – wie geschehen – ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitions-

ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit es um Ansprüche gegen die VBG geht, wird die Petition dem Deutschen Bundestag zurücküberwiesen.

16-P-2013-04860-00

Bielefeld
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-04878-00

Overath

Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04880-00

Verl

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

